Nummer 11 34. Jahrgang Donnerstag, 18. März 2010

Der Waiblinger Wochenmarkt ist in seiner Vielfalt ein Frequenzbringer für die Innenstadt die Standgebühren müssen dennoch zum 1. Juli 2010 erhöht werden. Damit kann die Stadtverwaltung, wie vorgeschrieben, ihre Kosten nahezu decken. Foto: Archiv Öffentlichkeitsarbeit Deckungsgrad der Marktgebühren von etwa 60 Prozent soll zum 1. Juli 2010 auf 90 Prozent erhöht werden

Absolute Beträge vertretbar – Samstag stützt Mittwoch

(red) Die von den Wochen- und Krämermarkt-Beschickern bisher zu bezahlenden Marktgebühren decken nicht die Kosten für die von der Stadt Waiblingen zu leistenden Arbeiten. Zum 1. Juli 2010 ist deshalb eine deutliche Anhebung der Marktgebühren geplant, damit 90 Prozent der Kosten gedeckt werden können. Die Marktbeschicker sind über deren Sprecher, Frieder Bayer, frühzeitig darüber informiert worden. Wie Erster Bürgermeister Martin Staab in der Februar-Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales und Verwaltung erklärte, sei die Stadt sogar verpflichtet, bei Gebühren nahezu eine Kostendeckung zu erreichen. Mit Mehreinnahmen in Höhe von etwa 15 000 Euro rechnet die Verwaltung für die zweite Jahreshälfte.

Die letzte Gebührenerhöhung gehe auf das Jahr 2005 zurück, sagte Werner Nußbaum, der Leiter des städtischen Fachbereichs Bürgerdienste. Die Kostendeckung lag damals bei 46 Prozent, im Jahr 2007 bei etwa 60 Prozent und im Jahr 2008 etwa bei 50 Prozent. Nußbaum betonte, dass die Nachbarstädte ihre Kosten in einer Bandbreite von 80 bis zu 100 Prozent deckten. Die Wochenmarkt-Beschicker seien bisher großzügig behandelt worden, weil der Markt als Frequenzbringer für die Innenstadt betrachtet werde und deshalb ein öffentliches Interesse daran bestehe, ihn attraktiv zu halten. Frieder Bayer, der Sprecher der Marktbeschicker, habe eingeräumt, dass die Erhöhung zwar heftig, aber dennoch tragbar sei und sie ebenso ihren Beitrag zu einem ausgeglichenenen Haushalt leisten müssten. Die Gebührenerhöhung werde auch noch Thema bei den Beratungen der Haushaltsstrukturkommission, kündigte Staab an.

Werner Nußbaum wies darauf hin, dass die Beschicker, die mittwochs und samstags ihre Ware verkauften, weiterhin eine Jahresgebühr zahlten. Die tatsächliche Erhöhung sei also nicht so drastisch spürbar, vor allem weil sie in diesem Jahr nur für ein halbes Jahr zu zahlen sei. Die Erhöhung der Gebühren soll erst von 1. Juli an in Kraft treten. Zudem sollten mittwochs die Gebühren nicht verändert werden, um Beschicker, die nur mitten in der Woche mit einem Stand vertreten seien, nicht zu vertreiben. Der Markt am Mittwoch werde praktisch durch den Samstags-Markt subventio-

Die Gebührenerhöhung gilt auch für die bei-

den verbliebenen Krämermärkte im April und im Oktober – der im Juli wurde vergangenen Jahres gestrichen. Auch hier gilt: deutliche Erhöhung, aber vertretbar. Auf die Frage von Stadtrat Michael Stumpp, wieso Weinstadt mit den Marktgebühren weit unter denen der anderen Städte liese greinte Nicologue desse alle deren Städte liege, meinte Nußbaum, dass alle Städte attraktive Märkte präsentieren wollten und deshalb versuchten, auch bei den Gebühren attraktiv zu sein. Der Vergleich bei den Gebühren sei dennoch nicht ganz einfach, weil sich bei fast jeder Kommune die Gebühren unterschiedlich zusammensetzten.

Von einer überfälligen Gebührenerhöhung sprach Stadtrat Fritz Lidle, vor allem weil der Deckungsgrad immer niedriger geworden sei.

Stadträtin Dagmar Metzger dachte kurzfristig daran, die Erhöhung zu splitten. Wich aber von ihrer Anregung ab, nachdem Bürgermeister Staab noch einmal deutlich gemacht hatte, dass viele der Beschicker mittwochs und samstags ihre Ware anbieten würden und die Erhöhung dann moderater ausfalle. Er räumte aber ein, dass Waiblingen schon immer sehr großzügig mit den Gebühren gewesen sei und künftig lieber in kürzeren Abständen kalkulie-

In absoluten Beträgen sei die Erhöhung der Marktgebühren vertretbar, befürtwortete Stadträtin Julia Goll den Beschlussvorschlag der Verwaltung. Offenbar sei auch das Verständnis dafür da, ergänzte sie.

Nach der Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Soziales und Verwaltung Ende Fe-bruar, die Änderung der Satzung über die Er-hebung von Marktgebühren zu beschließen,

stimmte der Gemeinderat dem Inkrafttreten von 1. Juli 2010 zu. Bei einer Teilnahme am Wochenmarkt mittwochs und samstags beträgt die Gebühr pro Markttag und laufendem Meter Standlänge bei einer Dauererlaubnis von einem Monat bisher 1,55 Euro, neu 2,05 Euro; bei einer Dauererlaubnis von einem Jahr bisher 1,20 Euro, neu 1,75 Euro.

Wochenmarkt-Beschicker bezahlen künftig bei einer Teilnahme samstags pro Markttag und laufendem Meter Standlänge bei einer Tageserlaubnis bisher 1,80 Euro, neu 2,80 Euro; bei einer Dauererlaubnis von einem Monat bisher 1,75 Euro, neu 2,75 Euro, und bei einer Dauererlaubnis von einem Jahr bisher 1,35 Euro, neu 2,45 Euro.

Für die Beschicker bei den beiden Krämermärkten soll eine Gebühr pro Markttag und laufendem Meter Standlänge bei Marktständen mit Imbiss und/oder Ausschank von bisher 12 Euro, neu 16,50 Euro gelten; bei Marktständen mit Lebensmittelverkauf (Süß- und Backwaren, Früchten usw.) bisher 10 Euro, neu 14 Euro, und sonstige Marktstände bisher 6 Euro, neu 9 Euro.

Marktordnung an EU-Dienstleistungsrichtlinie anpassen

Auch die Marktordnung soll auf den neusten Stand gebracht und an die Europäische Dienstleistungsrichtlinie angepasst und die Zulassungskriterien für das europäische Ausland vereinfacht werden. Bewerbungen könnten dann auf elektronischem Weg gebündelt an einer zentralen Stelle im Landratsamt eingehen und je nach Interesse an die Stadtverwaltung weiter geleitet werden.

Fachbereichsleiter Nußbaum machte auf Anfrage aus dem Gremium darauf aufmerksam, dass nicht beabsichtigt sei, an dem derzeitigen Angebot etwas zu ändern, viele der Wochenmarkt-Beschicker seien langjährige Anbieter. Das ausgewogene Angebot stehe bei der Genehmigung im Vordergrund – Selbsterzeuger würden zum Beispiel auch dem Händler vorgezogen. Bei den Krämermärkten werde das Hauptaugenmerk auf die Vielseitigkeit ge-

Deutsche Rentenversicherung

Kein Sprechtag im Rathaus am 30. März

Die Sprechtage der Deutschen Rentenversiche rung werden seit einiger Zeit im Rathaus Waiblingen, Kurze Straße 33, Zimmer 106, angeboten. Die Beratungstermine müssen zuvor unter 20711 61466-100 vereinbart werden. Die Termine werden von 8.30 Uhr und 12 Uhr sowie von 13 Uhr und 15.30 Uhr vergeben - allerdings nicht am Dienstag, 30. März 2010. Die Sprechtage gab es bislang im Gebäude der AOK in der Schorndorfer Straße.



Sitzungskalender

Am Donnerstag, 25. März 2010, findet um 9 Uhr im Kleinen Kasten beim Rathaus, Kurze Straße 31, eine Sitzung des Stadtseniorenrats

- TAGESORDNUNG
- Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 4. Februar 2010 Anträge
- Fortschreibung Altenhilfeplan Ältere Migrantinnen/Migranten
- Themen der Klausur
- Veranstaltungen des Stadtseniorenrats Berichte der Arbeitskreise
- Verschiedenes

Forsetzung auf Seite 2

Lärmfernwirkungs-Gutachten

Vorstellung des RPs wird verschoben

Im Einvernehmen mit Oberbürgermeister Andreas Hesky hat Regierungspräsident Johannes Schmalzl am Montag, 15. März 2010, entschieden, dass die für Montag, 22. März, im Bürgerzentrum Weiblingen geglecht. Waiblingen geplante Informationsveranstaltung zum Thema "Lärmfernwirkungs-Gutachten" verschoben wird. Im Interesse eines fairen Verfahrens müssten alle Varianten der notwendigen Feinberechnung unterzogen werden.

Die Feinberechnung ermittelt durch eine noch detailliertere Betrachtung die Schallausbreitung an den einzelnen Gebäuden und den Geschossen in größtmöglicher Genauigkeit. Dies war auch der Wunsch des Oberbürgermeisters. Da die Ergebnisse der Feinberechnung für alle Trassen - nicht nur der Antragstrasse – bis zum 22. März nicht vorliegen können, ist es aus Sicht des Regierungspräsidenten und des Oberbürgermeisters sinnvoller, die Informationsveranstaltung zu verschieben. Zweck der Informationsveranstaltung ist, dass sich alle Bürgerinnen und Bürger ein umfassendes Bild von der Lärmfernwirkung machen können.

Die im Erörterungstermin am 10. Februar 2010 zugesagte Vier-Wochenalle Ergebnisse vorliegen und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wur-

Restaurierungsarbeiten in der Waiblinger Nikolauskirche kommen gut voran – Neues Verfahren

Großreinemachen mit Latex aus der Sprühdose

(dav) Da werden die Hausfrau und der Hausmann angesichts drohenden Früh- chen. Die "Strapo"-Methode einsetzen, bei der jahrsputzes doch gleich hellhörig: auf eine hoffnungslos verschmutzte Fläche flüssigen Latex aufsprühen – einige Sekunden einwirken lassen – Folie mitsamt Schmutz abziehen – fertig. In der Waiblinger Nikolauskirche jedenfalls, in der seit Beginn des Jahres die Secco-Malereien an den Wänden von dicken Schichten Kerzenruß, Staub und Schmutz befreit werden, funktioniert diese neue "Putztechnik" ganz prächtig. Doch gemach. Was der Laie voll Begeisterung beobachtet und sich insgeheim für die "eigenen vier Wände" wünschen mag, ist ein hochtechnisiertes und recht neues Verfahren, das von den Kirchenrestauratoren ein feines Händchen verlangt.

Die außen eher schlicht wirkende Nikolauskirche in der Kurzen Straße wurde, was ihre Hülle angeht, schon im Jahr 2003 aufgefrischt und renoviert, nachdem die Griechisch-Orthodoxe Gemeinde das mehr als 700 Jahre alte Gotteshaus für ihre Kirchenglieder von der Evangelischen Kirchengemeinde offiziell 2001 übernommen hatte. Tatsächlich werden dort aber schon seit knapp vier Jahrzehnten griechischorthodoxe Gottesdienst gehalten.

Im Inneren des Kirchleins finden sich wertvolle Wandmalereien und Skulpturen. Allein die Kanzel ist im evangelischen Alt-Württemberg wahrscheinlich einmalig; sie entstand um 1676, also im Barock. Das Außergewöhnliche: der Longinus, auf den der Predigtstuhl gestellt ist. Die Lanze, welche die Figur trug, ist allerdings verschwunden. Die Wandgemälde und sie sind es, die derzeit im Mittelpunkt der Restaurationen stehen – sind überwiegend

Secco-Malereien, eine Technik, bei der die Farben auf den trockenen Putz aufgetragen werden. Secco-Malerei ist im Gegensatz zu den auf frischen, feuchten Putz gemalten Fresken weniger haltbar, da sie sich nicht in solch hohem Maß mit dem Untergrund verbinden. Und das ist das "Problem": diese Malereien wurden über all die Jahrzehnte hinweg Kerzenruß ausgesetzt - Kerzen sind fester Bestandteil des orthodoxen Gottesdienstes. Auch die Heizung trug ihr Teil zur Verunreinigung bei. Die Folge: die Wände waren gleichsam pechrabenschwarz geworden, oft waren die verborgenen Schätze kaum zu erahnen, man wusste nur aus alten Vorlagen von ihnen.

Keine "grausamen" Methoden

Was tun? Vorsichtig abwaschen? Keine Chance, der Ruß ist fetthaltig. Lasern? Das funktioniert bei Stuck, nicht auf großen Flä-



Ein Unterschied wie Tag und Nacht: unser linkes Bild entstand 2001 und zeigt den Innenraum der Nikolauskirche vor den Restaurierungen der Wandmalereien.

die Fresken mit einer Folie überklebt und danach quasi abgezogen werden, um nach dem Streichen der Wand wieder aufgetragen zu werden. Als die "grausamste Version" bezeichnete Dr. Dör · Iakobs vom Lande für Denkmalschutz diese Vorgehensweise. Die Diplom-Restauratorin und Oberkonservatorin ist vielmehr vom neuen Latexverfahren überzeugt. Es funktioniere nicht auf allen Untergründen, sehr wohl aber bei Fresken, denn das Folienmaterial binde zwar Öl und Ruß, nicht aber den Kalk. Sprühe man die Fläche mit dem Flüssig-Latex ein, gelte es, höllisch aufzupassen und von Fall zu Fall und höchst kontrolliert unterschiedlich viele Sekunden, 30 bis 40, abzuwarten, bevor einem die schmutzige Folie beinahe von selbst entgegen falle. Weitere "Fehlstellen" und Mängel werden danach von Hand nachgebessert, retouschiert. Und am Ende alles fein versiegeln, damit es länger "hält"? Bloß nicht! Die Restauratorin wehrt heftig ab, die Wand muss "atmen" können.

Immer sei es auch das Klima im Innern einer Kirche, die für die Veränderung von Wandmalereien verantwortlich sei: kalte Innenwände und Räume, die nur hin und wieder durch womöglich rußende Öfen aufgeheizt werden das führt zu Kondenswasser. Dann gelte es, flankierende Maßnahmen zu ergreifen. Schließlich sollen die Restaurierungen nicht nur ein paar Jahre halten. Also müssen heutzutage auch die Heizmöglichkeiten genau überprüft werden.

In der Tat sei ja das Ziel, so viel wie möglich von den originalen Gemälden zu erhalten, hob Kurt-Christian Ehinger, hervor - für diese Substanzerhaltung brauche es freilich das Fachwissen des Denkmalamts. Der Leiter des Fachbereichs Hochbau und Gebäudemanagement wünscht sich so wenig "Verluste" wie möglich

Einer sprüht, einer zieht

Seit 2001 sind die Restauratoren in der Nikolauskirche an der Arbeit. Zunächst galt es, überhaupt einen Bestand zu ermitteln, alles in die bestimmten Gewerke zu verteilen und ein Gesamtkonzept zu entwickeln. Wie Diplom-Restaurator Johannes Amann berichtete, seien für die Nikolauskirche dann für die Gemälderestaurierungen sogar spezielle Chargen des Flüssig-Latex' angefertigt worden. Die kurzkettigen Molekülverbindungen trockneten rasch und rissen nicht beim Abziehen. Höchste Vorsicht bei der Handhabung dennoch: einer sprüht, der andere zieht. Durch eine Trockenreinigung hingegen würde die weiche Fresko-Malerei regelrecht verschoben oder weggefegt. Nach dem heutigen Stand der Erkenntnis werden die Restaurierungsarbeiten wohl 700 000 Euro verschlingen – wenn alles klappt, wie ge-Fortsetzung auf Seite 2

Stadträtinnen und Stadträte haben das Wort

CDU glieder des Gemeinderates be-

FDP

In drei Sitzungen hat die Haushaltsstrukturkommission Freiwilligkeitsleistungen Stadt auf mögliche Einsparungen gesichtet und Empfehlungen dazu abgegeben. Die Mit-

schäftigen sich nun ab dieser Woche in den verschiedenen Ausschüssen und im Gemeinderat mit diesen Vorschlägen. Unsere Aufgabe ist jetzt, einen genehmigungsfähigen Haushalt vorzuberaten und zu verabschieden. Auch Ihnen ist sicher klar, dass wir den Gürtel enger ziehen müssen. Einsparmaßnahmen und Gebührenanpassungen sind leider nicht zu vermeiden. Sie dürfen sich wirklich sicher sein, dass es niemandem leicht fällt, Kürzungen oder Abgabenerhöhungen zu beschließen. Wir werden es mit Augenmaß und großem Verantwortungsbewusstsein tun. Und wir werden darauf achten, dass alle Bereiche einbezogen werden.

Vor diesem Hintergrund möchte ich an den hohen Standard in der Stadt Waiblingen erinnern. Bei der Kinder- und Jugendbetreuung sind wir sowohl vom Angebot als auch im Preis führend im Kreis. Unsere Bildungs- und Kultur- und Freizeitangebote sind hervorragend. Auch die Angebote und Aktivitäten in den Ortschaften suchen ihres Gleichen. Dies alles muss natürlich finanziert werden, auch wenn es manchmal als Selbstverständlichkeit empfunden wird. Bitte helfen Sie uns dabei, indem Sie unsere Arbeit unterstützen und Verständnis aufbringen! Wir wollen doch nicht unseren Kindern sagen müssen, wir haben in Waiblingen gut gelebt, aber die Rechnung dafür müsst Ihr in den nächsten Jahren bezahlen! - Im Internet: www.cdu-waiblingen.de

Peter Abele

Liebe Waiblingerinnen, liebe Waiblinger, Bildung ist in Waiblingen, gerade auch im Bezug

auf "leere Kassen", stark in den Fokus gesellschaftlicher und politischer Diskussionen gerückt. Eine frühkindliche Bildung ist wichtig und ohne verlässliche Bezugspersonen nicht möglich. Eltern sind die ersten und wichtigsten Bezugspersonen, des-



Frühkindliche Bildung heißt aber nicht, dass ein Schulunterricht in den Kindergarten vorverlegt wird. Für alle Kinder bietet der Kindergarten ein Möglichkeit der spezifischen Förderung z.B. gezielte Sprachförderung.

Chancengleichheit ist eine unaufgebbare Forderung an jedes Bildungs- und Schulsystem, damit jedes Kind und jeder Jugendliche eine Förderung erhält, die es ihm ermöglicht, in der Gemeinschaft seine Fähigkeiten und Begabungen zu entfalten. Erfolg in der Schule darf nicht von der sozialen Herkunft bestimmt

Schulisches Lernen muss so organisiert sein, dass es zu keiner Ausgrenzung kommt.

Deshalb gab es in der Vergangenheit in Waiblingen große Anstrengungen, das Angebot an Ganztagesschulen in Qualität und Quantität auszubauen. Die Stadt Waiblingen ist sehr bemüht, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass sich auch außerschulische Partner mit ihren Angeboten noch besser in die Ganztagesbildung einbringen können.

Bei all dem ist wichtig, dass Kinder und Jugendliche auch unter den Bedingungen eines Ganztagsschulbetriebes weiterhin die Möglichkeit haben, sich ihren Sozialraum zu erschließen, außerschulischen Aktivitäten nachzugehen und andere Bildungsorte und Lernwelten zu erfahren. – Im Internet: www.fdpwaiblingen.de Andrea Rieger

Seit zwei Monaten neuer Leiter des Fachbereichs Stadtplanung im Baudezernat

Visionen entwickeln für die Zeit nach der Krise

(dav) Was macht ein frisch gewählter und erst jüngst "ins Amt" eingesetzter Stadtplaner in wirtschaftlich eher schwierigen Zeiten wie diesen? Zunächst einmal sich gründlich in die Materie und intensiv in die neue Umgebung einarbeiten, denn Patrik Henschel, der Leiter des Fachbereichs Stadtplanung im Baudezernat der Stadt Waiblingen, ist gerade einmal seit zwei Monaten in seinem Büro im Marktdreieck anzutreffen. Noch keine hundert Tage hat der 36-jährige Diplom-Ingenieur also hinter sich, dennoch hat er sich schon einen ersten Überblick verschafft und spürt; es gibt viele reizvolle Aufgabengebiete für ihn als Stadtplaner, die beackert werden wollen. Dass die Finanzmittel derzeit nicht gerade üppig fließen können, hindert Henschel nicht daran, Visionen zu entwickeln – von einer Stadt, die noch mehr als es in Waiblingen ohnehin schon der Fall ist, in ihren sozialen Strukturen auf den demografischen Wandel eingeht und auf die ökologischen Herausforderungen der Zukunft. Die Krise kann schließlich nicht ewig dauern. Und dann sollte eine Stadt gerüstet sein, meint er.

Von Bauarbeiten ist Patrik Henschel derzeit selbst umzingelt – er wie die -zig Kolleginnen und Kollegen vom Baudezernat, die im Marktdreieck in den oberen Geschossen ihre Büroräume haben. Bohrender Lärm im wahrsten Sinn des Wortes erschüttert das Gebäude, das derzeit umgebaut wird, und kriecht durch Mark und Bein. Bis die Stadtbücherei wieder ins Marktdreieck zurückziehen kann, wird noch eine Weile Zeit ins Land gehen. Auch, bis in den Baudzernats-Räumen wieder Ruhe einkehrt. An ruhiger Gelassenheit scheint es Henschel selbst jedoch nicht zu fehlen. Und die braucht's auch für eine gute Stadtplanung.

Bei dieser Disziplin geht es um die Entwicklung einer Stadt mit ihren räumlichen und sozialen Strukturen, um Planungskonzepte, "im Idealfall unter gerechter Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange mit dem Ziel der Konfliktminimierung", so heißt es in der Fachliteratur zum Thema Stadtplanung. Öffentliche Bautätigkeit soll ebenso wie die private geordnet und die Infrastruktur entwickelt und gesteuert werden. All das geht nicht hopplahopp, sondern bedarf, angesichts mangelnder Investitionsmittel um so mehr, der Zeit.

Und der Vorbereitung. Auf die Zeit nach der Krise. Rechtzeitig reagiert habe Waiblingen schon vor längerem, indem sie den demografischen Wandel in ihr Kalkül einbezogen habe, meinte Henschel. Sowohl in der Kernstadt als auch in den fünf Ortschaften werde für die Betreuung von Senioren geplant und auch schon gebaut. Die zunehmende Überalterung der Gesellschaft verlange über kurz oder lang eine entsprechende Lebensraumgestaltung. Wohnraum für alte, gleichwohl aktive und vitale

Menschen, dafür sei eine Innenstadt gut geeignet, das mache sie lebendiger, ebenso wie das generationenübergreifende Wohnen, bei dem sich Jüngere und Ältere in vielerlei Hinsicht ergänzen können. Und die kurzen Wege erleichterten wiederum den Bewohnern das tägliche

Damit meint Henschel durchaus nicht nur die Kernstadt von Waiblingen, sondern auch die Kerne der Ortschaften. Auch dort habe er bei seinen ersten Rundgängen schon Ecken und Winkel gesehen, die sich derzeit vielleicht noch in verbesserungswürdigem Zustand befinden, an denen er sich aber jetzt schon schönes Wohnen gerade auch für Ältere gut vorstellen kann.

Nächste Vision für die Zeit einer entspannteren Haushaltslage: der City-Bus zur noch besseren Verknüpfung der Stadtteile - und warum nicht ein Hybrid- oder Elektro-Bus? Auch auf diesem Gebiet werde sich die Technik in der Zukunft verbessern, werden die Fahrzeuge eine größere Reichweite bekommen. Die Bundesregierung fördert zum Beispiel noch bis 2011 mit insgesamt 500 Millionen Euro aus dem Konjunkturpaket II den Ausbau und die Marktvorbereitung der Elektromobilität. Ein

Zug, auf den Waiblingen aufspringen könnte. Sobald die Tage wieder länger werden, will sich Henschel die Zeit nehmen, auf Wohnungssuche zu gehen, denn seine Frau und die fünfjährige Tochter leben derzeit noch in Saarbrücken. Er hat eine Unterkunft in Affalterbach gefunden und pendelt am Wochenende in die alte Heimat. Schön ist das nicht, die Familie will bald wieder beisammen sein.

Offenkundig ist für Henschel allerdings

schon jetzt, dass - nicht nur für ihn - die Preislage hierzulande eine gänzlich andere ist als im Saarland. Für ein Einfamilienhaus bezahle man dort durchschnittlich die Hälfte, was am weitaus günstigeren Preis für Grund und Boden liegt. Dafür ist eben auch die Infrastruktur in den Kommunen im strukturschwachen Saarland nicht so gut wie hierzulande, räumt Henschel ein. Die Versorgung zum Beispiel der fünf Waiblinger Ortschaften mit wohnortnahen Lebensmittelmärkten und in absehbarer Zeit auch mit Einrichtungen für die Seniorenbetreuung beeindrucke ihn.

Und was meint Henschel eigentlich zum Marktdreieck, in dem er jetzt arbeitet? Sein Blick im vorletzten Geschoss des Gebäudes aus den 1970er-Jahren ist zwar berückend und reicht weit über die historische Altstadt hinüber zu den Hügeln des Remstals, das ihm übrigens sehr gut gefällt und in das Waiblingen seiner Meinung nach sehr schön eingebettet liege. Zuerst habe er sich schon über das massive Marktdreieck in nächster Nähe zu Fachwerkhäusern verwundert; dass der Bau freilich ein "Kind seiner Zeit" ist, sei klar. In Waiblingen sei die in beinahe allen Städten begangene Bausünde jener Jahre eigentlich vergleichsweise gering ausgefallen, immerhin habe das farbige, abgestufte Gebäude einen gewissen Charakter und sei damals der Impulsgeber für moderne Architektur in der Innenstadt gewesen. "Das Marktdreieck ist jedenfalls keine langweilige graue Betonkiste!

Zunächst wird sich der Stadtplaner jedoch auf eine Tour durch die Ortschaften begeben. Mit allen Ortsvorstehern sind schon Termine vereinbart, denn Patrik Henschel will seinen Fokus durchaus nicht nur auf die Kernstadt legen. Er sei gespannt auf die Gespräche und hofft auf langfristige ausgereifte Gestaltungsmöglichkeiten. Den dafür notwendigen gern zitierten "langen Atem" hat der Diplom-Ingenieur jedenfalls. Er spielt die Posaune.

Patrik Henschel

Der Gemeinderat hatte den Diplom-Ingenieur im vergangenen Oktober mit 27 von 32 Stimmen als Nachfolger von Peter Mauch, dem ersten Waiblinger Stadtplaner, gewählt, der nach Leonberg wechselte. 38 Bewerbungen waren bei der Stadtverwaltung eingegangen, neun der Bewerber wurden zu einem Gespräch ins Rathaus eingeladen, zwei von ihnen ordnungsplanung. Gewerbegebiete, Flächennutzungspläne, großflächige Einzelhandelsan-

Patrik Henschel heißt Waiblingens neuer Stadtplaner.

konnten sich schließlich dem Gemeinderat vorstellen. Patrik Henschel war noch zu Beginn des Jahres 2009 stellvertretender Abteilungsleiter im Geschäftsbereich "Stadtentwicklung/Kommunalplanung" bei der Firma Argus Concept GmbH, bei der er zuvor vier Jahre lang Projektleiter im Geschäftsbereich "Bauleit- und Regionalplanung" war; als Proiektbearbeiter hatte er dort begonnen.

Als sein Hauptaufgabengebiet nannte Henschel die Leitung und Koordination komplexer Planungsverfahren der klassischen vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung, außerdem Projekte der Stadtentwicklung und Aufgaben innerhalb der Regionalentwicklung. In den zehn Jahren seiner Berufstätigkeit habe er in unterschiedlichen Planungsebenen Erfahrungen sammeln können, sei es die Ortsentwicklungsplanung, die klassische Stadtentwicklung oder auch die Bauleit- und Raumsiedlungen, Gemeinde-Entwicklungskonzepte unter Berücksichtigung des demografischen Wandels - mit all dem hatte sich Patrik Henschel bisher befasst. Auch mit Bürgerbeteiligungen, Arbeitskreis-Sitzungen und allgemeiner Netzwerkarbeit, die ja, wie er zum Beispiel bei Waiblingen-Süd oder bei den fünf Ortsentwicklungsplänen festgestellt habe, in Waiblingen ein bedeutsames Thema sei.

Der gebürtige Saarbrückener hatte von 1994 bis 2000 an der Universität Kaiserslautern Raum- und Umweltplanung studiert und schloss dort als Diplom-Ingenieur ab. Zu seinem neuen Fachbereich gehören die Abteilungen "Planung und Sanierung" sowie "Vermessung" mit insgesamt 13 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. In seinem Team, das ihn von Anfang an unterstützt habe, sei das Klima gut, er fühle sich dort wohl und erfahre auch von allen anderen Seiten in der Verwaltung freundlichen Zuspruch.

Großreinemachen mit der Sprühdose

Fortsetzung von Seite 1

plant, betont Architekt Georgios Mafridis. 120 000 Euro schießt das Landesamt für Denkmalpflege in Esslingen dazu. 10 000 Euro gibt die Stadt Waiblingen für das Kirchlein in der Fußgängerzone und weitere 10 000 Euro stammen aus dem Topf der Waiblinger Bürgerschaftsstiftung. Bleibt ein ordentlicher Rest in Höhe von 560 000 Euro, den die Gemeinde selbst aufbringen muss - durch eine Kreditaufnahme und vor allem durch Spenden.

Die Gottesdienst werden übrigens weiterhin gehalten, die Kirche bleibt offen, mit den Beeinträchtigungen will sich die Gemeinde abfinden, berichtet Mafridis. Wie lange? Je nach Baufortschritt, je nach Fluss der Finanzmittel noch mindestens zwei Jahre lang.

Blick zurück

Die Griechisch-Orthodoxe Kirchengemeinde "Konstantinou & Elenis" hat in Waiblingen längst eine feste kirchliche Heimat gefunden: Die Nikolauskirche, die bis 2001 zwar noch im Eigentum der Evangelischen Gesamt-Kirchengemeinde war, wurde jedoch schon knapp drei Jahrzehnte zuvor mit deren Einverständnis von den Griechen als Gotteshaus genützt wird. Sie ist zum symbolischen Preis von einer Mark "verkauft" und im September 2001 mit einer "Großen Vesper" übergeben wurde.

Die Innenraumgestaltung, wie sie jetzt zu sehen ist, stammt mitsamt ihren Emporen von 1903. Die Kirche war beim "Großen Brand von Waiblingen" im Jahr 1634 bis auf die Grundmauern niedergebrannt. Im Kern ist die kleine Kirche der Gotik zuzurechnen. Erste Veränderungen waren in der Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg erfolgt, als die Stadt nach dem "Großen Brand" in Schutte und Asche lag. Aus dieser Zeit sind erste Farbfassungen, die Kanzel als ein einmaliges Detail des frühen Barock und eine mittlerweile ausgebaute Orgel erhalten geblieben, ergänzt der städtische Denkmalschützer Kurt-Christian Ehinger, der die Nikolauskirche als eines der wertvollsten Kulturdenkmämler in der Stadt nennt.



Ums "Wohl" der Nikolauskirche bemüht: Kurt-Christian Ehinger, Leiter des Fachbereichs Hochbau und Gebäudemanagement; Diplom-Restaurator Johannes Amann; Pfarrer Anastasios Zertelidis von der Griechisch-Orthodoxen Gemeinde; Dr. Dörthe Jakobs vom Landesamt für Denkmalpflege; und Architekt Georgios Mafridis. Zur Restaurierung der Fresken wenden die Fachleute auf großen Flächen ein Spezialverfahren an, mit dem der Schmutz abgelöst wird. Fotos: David

Interkommunale Zusammenarbeit Waiblingen/Fellbach

Weiterbildung für Unternehmer

Die interkommunale Zusammenarbeit bündelt die Wirtschaftsförderungseinrichtungen der Städte Fellbach und Waiblingen seit Sommer 2009. Ihre Serviceangebote sind für kleinere und mittlere Unternehmen, (KMU), konzipiert. "Wissenstransfer hoch 2 - die Veranstaltungsreihe für KMU in Fellbach und Waiblingen" versteht sich als Plattform für Unternehmen unterschiedlicher Branchen, die an aktuellen wirtschaftlichen Themen interessiert sind. Zum Thema "Online-Marketing" gibt es am Mittwoch, 14. April 2010, im Virtual Dimension Center, VDC, in Fellbach einen Vortrag.

Javier Salas, Geschäftsführer der iVeins GmbH aus Waiblingen, geht in seinem Vortrag Merkmale Online-Marketing-Instrumente kennzeichnen, wie sich diese zu den klassischen Marketing Instrumen-

Soziale

WAIBLINGEN-SUD

ten abgrenzen lassen und welche Vorteile das Online-Marketing gegenüber dem klassischen Marketing bietet.

In Form von Vortragsveranstaltungen und Workshops werden Themen aus den Bereichen Mittelstandsförderung, Immobilienwirtschaft und Marketing praxisnah aufgegriffen und vermittelt. Sämtliche Veranstaltungen sind kostenfrei. Ziel ist es, das Beratungsangebot für KMU vor Ort zu erhöhen und bei der Bestandsentwicklung der kommunalen Wirt-

Die Einarbeitung der Vorschläge und Anre-

gungen in das Gesamtkonzept sowie deren Umsetzung werden nun von der Stadtverwal-

des Stadtteils bietet sich dann erneut die Mög-

kreise Termine an. Der AK "Öffentlichkeitsar-

März 2010, um 18.30 Uhr im Infozentrum,

Danziger Platz 19. Die nächste Ausgabe der

Stadtteilzeitung "Klee-Blatt", die vor den Som-

merferien erscheinen soll, wird vorbereitet.

Neue "Mitarbeiter" sind willkommen.

von Waiblingen-Süd mitzuwirken.

Das Radwegekonzept

der Stadt Waiblingen

ist Anfang März bei einem Themenabend

innerhalb des Pro-

gramms Soziale Stadt

Waiblingen-Süd den

Bürgerinnen und Bür-

gern vorgestellt wor-

dern. Außer Vertre-

tern der Stadtverwal-

Hilfestellung für Unternehu.a. den Fragen nach, welche EIN UNTERNEHMEN DER STADT WAIBLINGEN

men zu leisten. Nach der positiven Reso-Wirtschaft nanz auf die ersten vier Veran-Tourismus staltungen, die von knapp 200 Marketing Mittelständlern besucht wur-

konkrete

den, geht der "Wissenstransfer hoch 2" somit in die nächste Runde. Insgesamt fünf Veranstaltungen stehen 2010 auf dem Programm. Unternehmen, die an einer Teilnahme interessiert sind, können sich bei der WTM-GmbH, Dagmar Heß (dagmar.hess@waiblingen.de)

schaftsförderung

Die Reihe "Wissenstransfer hoch 2" wird am 16. Juni 2010 mit dem Thema "Durch Marketing in der Nische Wettbewerbsvorteile erzielen" fortgesetzt.

Partnerschaftsgesellschaft

Nach der Arbeit das Vergnügen

Mit abwechslungsreichen Programmpunkten bereichert die Partnerschaftsgesellschaft Waiblingen am Freitag, 19. März 2010, um 19.30 Uhr ihre Jahreshauptversammlung im Welfensaal des Bürgerzentrums. Freunde und Bekannte sind eingeladen, nach den üblichen Tagesordnungspunkten wie Berichte des Vorstands und des Kassenverwalters, einem Streichquartett der Musikschule Unteres Remstal, "Saitenspiel", zu lauschen. Die Landespreisträger bei "Jugend musiziert" unterhalten mit klassischer und moderner Musik. Der Deutsche Meister der Formationen in der Hobbyklasse der Waiblinger Tanzschule "fun & dance" ist mit einer Tanzshow vertreten und ein Tanzpaar des 1. TC Ludwigsburg überzeugt mit lateinamerikanischen Tänzen. Nach Ehrungen rundet eine Film- und Diaschau zum Thema "Jesi und die Marken" das Programm ab.

Regierungspräsidium bestätigt:

Finanzprüfung beendet

(dav) Nach der überörtlichen Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Stadt Waiblingen in den Haushaltsjahren 2001 bis 2006 hat das Regierungspräsidium Stuttgart der Stadtverwaltung jüngst eine "uneingeschränkte Bestätigung" erteilt. Die Finanzprüfung sei abgeschlossen, teilte Oberbürgermeister Andreas Hesky den Mitgliedern des Gemeinderats in deren Sitzung am Donnerstag, 4. März 2010, mit – "wir freuen uns darüber". Die "überörtliche Prüfung" erstreckt sich nach Paragraf 114 der Gemeindeordnung darauf, ob bei der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung, der Wirtschaftsführung und dem Rechnungswesen sowie der Vermögensverwaltung der Gemeinde sowie ihrer Sonder- und Treuhandvermögen die gesetzlichen Vorschriften eingehalten sind und die staatlichen Zuwendungen bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

gen-Bittenfeld wird am Samstag, 20. März 2010, Brennholz verkauft. Ängeboten werden Flächenlose, Meterholz und Brennholz lang in Buche und Eiche. Treffpunkt zum Verkauf ist um 13.30 Uhr der Eingang zur ehemaligen Erddeponie im Walddistrikt Oberer Zuckmantel ("Stern"), zu erreichen von der Kreisstraße zwischen Bittenfeld und Weiler zum Stein aus (Zufahrt zur ehemaligen Erddeponie).

Am Samstag in Bittenfeld

Brennholzverkauf!

Aus dem Gemeindewald in Waiblin-

Wie im vergangenen Jahr werden Flächenlose nur noch an Kunden abgegeben, die einen Motorsägenkurs abgelegt haben. Eine Kopie der Bescheinigung sollte zum Verkauf mitgebracht werden. Angekündigt war außerdem, dass auch Brennholz in langer Form nur noch an Kunden verkauft wird, welche diesen Motorsägenkurs abgelegt haben. Da es aber oftensichtlich Probleme bereitet, einen solchen Kurs zu absolvieren, weil das Angebot recht begrenzt ist, wollen wir dieses Jahr bei Brennholz in langer Form nochmals auf diese Voraussetzung verzichten. Weitere Auskünfte geben die Ortschaftsverwaltung Bittenfeld (🕾 07146 87470) oder Förster Andreas Münz (28 07151 360784).

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzungskalender

Fortsetzung von Seite 1

Am Donnerstag, 25. März 2010, findet um 18 Uhr im Ratssaal des Rathauses Waiblingen eine Sitzung des Gemeinderats statt. TAGESORDNUNG

- 1. Bürgerfragestunde
- Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse
- Zustimmung zu Wahlen der Freiwilligen Feuerwehr Waiblingen
- Empfehlungen aus der Haushaltsstruktur
 - kommission a) Dezernat I
 - b) Dezernat II c) Dezernat III
- Anpassung der Eintrittspreise in den Freiund Hallenbädern
- Einführung von Gebühren für die Förder-, Betreuungs- und Freizeitangebote an den offenen Ganztagsschulen in Waiblingen Gebührenordnung für die städtischen Kin-
- dertageseinrichtungen und für die kommunalen Betreuungseinrichtungen an Grundschulen
- Bebauungsplan "Gewerbegebiet Beinstein – Fortschreibung des Zentrenkonzepts" und Satzung über Örtliche Bauvorschriften, Planbereich 14, Gemarkung Beinstein Auslegungsbeschluss
- Ausschreibung der Stelle der/des Technischen Beigeordneten
- 10. Verschiedenes
- 11. Anfragen

Ostermarkt am Sonntag, 21. März 2010 in Waiblingen – Endlich, es wird Frühling!

"Buntes Allerlei" für die erwachenden Sinne

Der Ostermarkt in der historischen Altstadt öffnet seine Pforten: am Sonntag, 21. März 2010, bieten von 11 Uhr bis 18.30 Uhr mehr als 80 Marktbeschicker Töpfereiwaren, Osterartikel und handwerkliche Produkte an. Dieses Jahr werden die Töpfer und Keramiker ihre Kunst zentral auf dem Marktplatz präsentieren. Ob Zier- oder Gebrauchskeramik, kombiniert mit Floristik oder Osterkerzen – es ist bestimmt für jeden etwas dabei. Auch die Einzelhandelsgeschäfte laden zum Bummeln und zum Kaufen ein: von 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr sind die Geschäfte der Innenstadt geöffnet, vereinzelt kann in dieser Zeit auch in den Gewerbegebieten "Ameisenbühl" und "Eisental" eingekauft werden.

Der Frühling kommt nach Waiblingen! Prompt einen Tag nach dem kalendarischen Frühlingsbeginn sorgt der Waiblinger Ostermarkt mit seinen bunten Ständen, österlichen Dekorationen, Floristik, Töpferkunst und jeder Menge Kunsthandwerk für sicht- und greifbare Frühlingsstimmung. Auf dem Marktplatz gibt es die Vorführungen einer Korbflechterin am Floristikstand von "flora anima" sowie des Zuckerhasenbäckers E. Kerner zu bestaunen. Besucher können dem Bäckermeister dabei zusehen, wie die Zuckerhasen entstehen. Gegossen wird die Zuckermasse in bis zu 100 Jahre alte antike Osterformen. Der Bruch darf von den Besuchern gleich verkostet werden und natürlich können die Osterhasen anschließend auch "gussfrisch" erworben werden.

Die untere Lange Straße wird dieses Jahr zur "Genussmeile" und lädt mit regionalen Produkten, Feinkost, Käse und Wein zum Verweilen ein. Zahlreiche Kunsthandwerker- und Gastronomiestände säumen die gesamte Altstadt vom Postplatz über die Lange und Kurze Straße bis zum Beinsteiner Tor. Die große Autoschau erwartet die Besucher in der unteren Bahnhofstraße.

Die Waiblinger Fachgeschäfte bieten für die Kunden aus Waiblingen und der Region zum Ostermarkt besondere Aktionen, Produkte und Serviceleistungen an. Auch die Couponing-Aktion läuft noch bis Sonntag 21. März: Rabatte in Höhe von zehn bis 20 Prozent gibt es auf einen Einkauf bei den an der Couponing-Aktion teilnehmenden Händlern. Die Rabattflyer liegen in den jeweiligen Geschäften und in der Touristinformation, Scheuerngasse 4,

Unter den Arkaden

Die kleinen Besucher erwartet ein spannendes Programm unter den Arkaden des Alten Rathauses: von 11 Uhr bis 17 Uhr gibt es Bewegungsaktivitäten mit den "Monti-Rola", das Montessori Kinderhaus bietet damit ein Bewegungsspiel mit dem selbst entworfenen und



WAIBLINGER OSTERMARKT 21.03.2010

- * Töpfer- und Kunsthandwerkermarkt (11:00 18:30 Uhr) und verkaufsoffener Sonntag (12:30 - 17:30 Uhr)
- Kinderspaß Aktionen in der Altstadt
- Mineralienausstellung "Fliegende Juwelen" im Kameralamtskeller
- Große Autoschau in der Bahnhofstraße

WTM

gebauten "Monti-Rola" an, bei dem die Kinder ihre Ausdauer, Koordination und vor allem die Balance schulen können. Zwischen 12 Uhr und 15 Uhr werden Ostereier gefilzt, dabei können die Kinder ihre Kreativität voll ausleben – bunt oder einfarbig, klein oder groß – es sind keine Grenzen gesetzt. Von 15 Uhr bis 16 Uhr ist Märchenstunde mit Sigrid Früh, die bekannte Märchenerzählerin entführt die Kinder in die Welt der Oster- und Frühlingsmärchen. Das eine oder andere Frühlingslied wird bei

dieser Gelegenheit auf dem Marktplatz sicherlich angestimmt werden.

Bei gutem Wetter bietet der Töpferstand der Lautertal-Keramik "Kindertöpfern" an.

Fundsachenversteigerung

Schnäppchenjäger finden um 13 Uhr ihr Glück bei der Fundsachenversteigerung auf dem Rathausplatz. So werden dieses Jahr unter anderem folgende "Highlights" versteigert: 45 Fahrräder, vier City Roller, ein MP3- Player, fünf Handys, elf Uhren und jeweils sieben Ringe und Halsketten.

Im Kameralamtskeller: Mineralien

"Fliegende Juwelen" heißt die Mineralienausstellung im Kameralamtskeller in der Langen Straße, die von Freitag bis Sonntag, jeweils zwischen 10 Uhr und 19 Uhr bewundert werden kann: Seit Jahrzehnten leben Maskenbild-ner Robert Jakob und Markus Klein in der Münchner Kunstszene und beschäftigen sich nebenbei intensiv mit den Naturphänomenen, die Staunen hervorrufen. Die beiden Münchner Spezialisten haben in acht Jahren Arbeit äußerst seltene, farbenfrohe Exemplare von Schmetterlingen und anderen Insekten mit farblich passenden Edelsteinen zusammengetragen. Für die Betrachter ist es absolut verblüffend, welche Farben- und Formengleichheit es in der Natur zwischen Tieren und Steinen gibt.

Das "Schdoi-Stüble", Kurze Straße 41, konnte diese Ausstellung für Waiblingen gewinnen bevor sie weiter nach Athen, Paris und London wandert. Eintritt: Erwachsene drei Euro, Kinder ein Euro, Kinder unter sechs Jahren frei, Familien-Kombiticket mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern sieben Euro.

Zufahrt zur Altstadt gesperrt

Die Zufahrt zur Altstadt wird am Ostermarkt gesperrt sein: von der unteren Bahnhofstraße und Querspange gibt es keine Einfahrtsmöglichkeit, die Durchfahrt durch das Beinsteiner Tor wird ebenfalls nicht möglich sein. Die Tiefgaragen Volksbank, Marktgarage (erreichbar über die Fronackerstraße/Stadtgraben) und Postplatz Forum sind an diesem Tag

Kostenloser Buspendelverkehr

Ein kostenloser Buspendelverkehr zwischen der Rundsporthalle und dem Alten Postplatz sowie zum Ameisenbühl wird eingerichtet.

Bürgerbüro des Rathauses

An "Ostersamstag" geschlossen

Das Bürgerbüro im Rathaus Waiblingen, Kurze Straße 33, ist am Samstag, 3. April 2010, "Ostersamstag", geschlossen. Die üblichen Öffnungszeiten sind: montags von 7.30 Uhr bis 17 Uhr, dienstags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr, mittwochs von 7.30 Uhr bis 17 Uhr, donnerstags, von 7.30 Uhr bis 18.30 Uhr, freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie samstags von 9 Uhr bis 12 Uhr. Informationen und Kontakt gibt es außerdem unter www.waiblingen.de, Ĕ-Mail: buergerbuero@waiblingen.de.

In den Osterferien

Vereinssport ist möglich

In der Zeit der Osterferien, von Donnerstag, 1., bis Sonntag, 11. April 2010, stehen die städtischen Sporthallen in der Kernstadt von Waiblingen für den Trainingsbetrieb der Vereine zur Verfügung. Voraussetzung ist allerdings, dass die Verantwortlichen den Bedarf dem jeweils zuständigen Hausmeister bis s Donnerstag, 18. März, melden, andernfalls bleiben die Hallen geschlossen. Ausnahmen bilden die Hallen des Berufsschulzentrums und die Christian-Morgenstern-Halle. Diese bleiben geschlossen.

Großveranstaltungen

Ausschuss bestätigt Besonderheit

(red) Nach fünf Jahren stellen die Waiblinger Gewerbetreibenden ihre Produkte bei der fünften Leistungsschau am Samstag, 1., und Sonntag, 2. Mai 2010, auf dem Gelände in und um die Rundsporthalle wieder der Öffentlichkeit vor. Dass an solchen Tagen auch Ausnahmen möglich sein können und müssen, das wird in den städtischen Richtlinien für Veranstaltungen im Freien vom 18. März 2004 festgehalten. Diese "seltenen Ereignisse", von denen 18 in der Gesamtstadt veranstaltet und die geltenden Lärmwerte überschritten werden dürfen, müssen jedoch zu Beginn des Jahres für die Kernstadt vom zuständigen Ausschuss des Gemeinderats beschlossen werden, wie in der jüngsten Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales und Verwaltung geschehen. Voraussetzung für solche Veranstaltungen ist, dass sie eine besondere Bedeutung haben. Für die Ortschaften ist der jeweilige Ortschaftsrat zustän-

Weiter geht's im Schwanen mit Open-Air-Musik-Festivals im Mai und im Juli, gefolgt von der Pool-Party der Stadtwerke Anfang Iuni im Freibad, den Französischen Tagen im Juli, dem DLRG-24-Stunden-Schwimmen mit voraussichtlicher Beteiligung von Radio Energy Ende Juli, ebenfalls im Freibad, dem Altstadtfest Ende Juni und dem Staufer-Spektakel. Weitere nach den Richtlinien zu genehmigende Veranstaltungen waren die Jubiläums-Feier der Freiwilligen Feuerwehr Mitte September, die Musikmeile Ende September, die Veranstaltungen "Waiblingen leuchtet" und die Skihüttengaudi Ende November. Für all diese Veranstaltungen gelten ausnahmsweise besondere Lärmwerte.

Auf den Hinweis von Stadtrat Fritz Lidle, dass die Veranstaltungen noch gar nicht alle von der Haushaltsstrukturkommission auch freigegeben worden seien, sagte Erster Bürgermeister Martin Staab, dass die Zustimmung des Ausschusses nur vorsorglich für den ordnungsgemäßen Aspekt erfolgt sei, unabhängig von einer Finanzierung.



Die Wohnwert Projektbau GmbH hat am Samstag, 13. März 2010, der städtischen Kinder- und Jugenförderung einen Spendenscheck in Höhe von 1 000 Euro überreicht. Das Geld wird dafür einsetzt, ein Air-Hockey-Spielgerät für den Jugendtreff Forum Nord anzuschaffen. Die Spende wurde beim Spatenstich zum Bau von acht Passivhäusern am Galgenberg II übergeben. Unser Bild zeigt (v.l.n.r.) Hannelore Glaser von der Abteilung Kinder- und Jugendförderung, Baubürgermeisterin Birgit Priebe, Wohnwert-Geschäftsführer Zoltan Bagaméry und Architekt Eisenmann. Fotos: David



Hier, oberhalb der Winender Straße, werden die acht Passivhäuser der Wohnwert Proiektbau GmbH entstehen. Die Stadt Waiblingen, die die Bauplätze an den Bauträger verkauft hatte, zeichnete das Unternehmen für diese Absicht, energieeffizient zu bauen, im Rahmen des "European

Wohnwert Projektbau GmbH Waiblingen baut 14 Passivhäuser

"Innovative Vorzeigeprojekte"

(dav) Genau zwei Wochen ist es her, dass Zoltan Bagaméry, Geschäftsführer der Waiblinger "Wohnwert Projektbau GmbH", von Oberbürgermeister Andreas Hesky bei der Eröffnung der Messe "Bau, Energie und Umwelt" mit einem Preis für gleich zwei innovative Energieprojekte ausgezeichnet wurde, den die Stadt im Zusammenhang mit dem "European Energy Award" ausgelobt hatte. 1 700 Euro hoch war das Preisgeld – Bagaméry rundete den Betrag auf 2 000 Euro auf und spendete ihn der Stadt wieder für die Kinder- und für die Jugendarbeit auf der Korber Höhe. Passender Termin für die Übergabe: der erste Spatenstich im ersten Projekt, nämlich im Glockenapfelweg.

Von einem innovativen Vorzeigeprojekt sprach Baubürgermeisterin Birgit Priebe am Samstag, 13. März 2010, sei die Wohnwert Projektbau GmbH doch der einzige Waiblinger Bauträger, der sich für energieeffiziente Passivhäuser entschlossen habe. Freilich gebe es schon einzelne Gebäude privater Bauherren, aber noch nicht acht am Platz wie in diesem Fall im Glockenapfelweg im zweiten Bauabschnitt des Wohngebiets "Galgenberg" oder weitere sechs, die in absehbarer Zeit vom gleichen Bauträger im Neubaugebiet "Südlich der Korber Straße" gebaut werden. Beim Spatenstich am Samstagmorgen wünschte die Bürgermeisterin dem Bauträger gutes Gelingen und den künftigen Bewohnern, dass sie sich später in ihren eigenen vier Wänden richtig wohl fühlten und es ihnen auf dem Galgenberg in dieser herrlichen Lage gut gefalle.

Große Freude bei Kindern und Jugendlichen

Hannelore Glaser von der Abteilung Kinderund Jugendförderung war begeistert von der schönen Überraschung: die ersten 1 000 Euro werden für die Jugendlichen im Forum Nord auf der Korber Höhe eingesetzt - sie bekommen ein Air-Hockey-Spiel -, im zweiten Spendenfall in wenigen Wochen kommen die nächsten 1 000 Euro den Kindern der städtischen Einrichtung zugute: ein Tischkicker steht auf der Wunschliste.

Die acht Passivhäuser, die Bagaméry im Glockenapfelweg baut, sind ebenso von der Stadt Waiblingen gefördert wie die weiteren sechs. die im Neubaugebiet "Südlich der Korber Straße" entstehen werden, nämlich mit 15 000 Euro pro Haus, so ist es in den Wohnbau-Förderrichtlinien der Stadt festgehalten.

Wer eins dieser dem Passivhausstandard entsprechenden Häuser gekauft hat, hat im Grundpreis schon eine Solaranlage enthalten sowie eine Luftwärmeanlage, gekoppelt mit einer Fußbodenheizung. Die Wohnlage "Glockenapfelweg" oberhalb der Winnender Straße ist vor allem durch einen freien Blick ins Grüne gekennzeichnet: auf eine Obstbaumwiese, die mit Trimm-Dich-Geräten ausgestattet ist, sowie hinüber auf die benachbarte Korber Höhe. Eine Fußgängerbrücke führt dorthin, wo die Kinder dann Kindergarten und sämtliche Schulen vorfinden. Auf eine Lärmschutzwand sei verzichtet worden, erklärte Bürgermeisterin Priebe, dafür sei das Gelände etwas terrassiert und die Häuser, die in zwei Vierergruppen gebaut werden, zurückgesetzt. Nach dem Spatenstich gemeinsam mit allen acht Bauherren und nach dem harten Winter, der den Bauunternehmern zu schaffen machte. so berichtete der Geschäftsführer der Wohnwert Projektbau GmbH, kann jetzt, da die Temperaturen milder werden sollen, mit den Erdarbeiten begonnen werden.

Die Remsputzete steht an!

Neuer Termin: 27. März

Der neue Termin für die 38. Remsputzete und siebte Kreisputzete ist Samstag, 27. März 2010. Schnee und Eis haben die Waiblinger Markung seit einiger Zeit verlassen – achtlos weggeworfene Müll nachlässiger Zeitgenossen kommt seither um so drastischer zum Vorschein. Damit aber die Vorboten des Frühlings ungehindert sprießen können, gehen wieder zahlreiche freiwillige Helferinnen und Helfer nicht nur an die Ufer der Rems und die angrenzenden Flächen auf Tour, um bei der Remsputzete sauber zu machen, vielmehr wird Gesamt-Waiblingen blitzblank gemacht.

In diesem Jahr veranstaltet überdies der Landkreis die siebte Kreisputzete, zu der im Zwei-Jahres-Rhythmus aufgerufen wird.

Die Startpunkte

Treffpunkt ist in der Kernstadt wie immer um 9 Uhr der Galerie-Parkplatz (früher Wasen); Korber Höhe: 9.30 Uhr, "Mikrozentrum"; Am Kätzenbach: 9 Uhr, Oberer Kätzenbach.

Los geht's in den Ortschaften wie folgt:

- Beinstein, Beim Sportplatz, 9 Uhr; • Bittenfeld, Beim Rathaus, 9 Uhr;
- Hegnach, Rathaus, 13 Uhr. • Hohenacker, Vogelmühle, 13 Uhr;
- Neustadt, Remsbrücke/Klinglestalstraße, 13 Uhr;

auch zu einem Gemeinschaftshaus oder Wohngebäude umfunktioniert werden könnte. Eben ein Gebäude, das dem Bürger nützt und das nach den neusten Kriterien des Energiesparens konstruiert wird. Auf der Suche nach "Unterstützern"

Kreativ und konstruktiv

Stuttgarter Architektur-Studenten entwerfen "neue" Energieagentur

(jope) Studienarbeiten haben immer einen direkten Bezug zur Praxis, doch ist bei der Umsetzung der Aufgaben nicht immer gewährleistet, dass die Lösungen und Ideen auch in der Realität bestehen können. Archtiktur-Studenten der Stuttgar-

ter Hochschule für Technik (HFT) bekamen zur Aufgabe, eine Energieagentur zu

entwerfen, die nicht nur durch innovative Technik überzeugt, sondern später

einer solchen Arbeit mit realem Bezug kamen die Dozenten der Hochschule auf die Stadt Waiblingen. Die bereits bestehende Energieagentur Rems-Murr im "Eisental" kümmert sich seit fast einem Jahr um die Themen Energieeinsparung, Heizkostenanalyse, Fördermöglichkeiten oder Sanierungen. Dieser "Energiespar-Zwang" deutet aber schon jetzt darauf hin, dass es künftig immer wichtiger werden wird, neue

Gebäude nicht nur nach Optik oder Herstel-

lungskosten zu bauen. Vielmehr sollen heutige

Studenten lernen, dass neue Bauwerke auch

energiesparend geplant werden müssen. Auf der Suche nach einem Semesterprojekt, einem Standort und einer Stadt mit Interesse an umweltfreundlichen Proiekten kamen die Dozenten der HFT auf Waiblingen. Überdies sind Baubürgermeisterin Birgit Priebe und der Leiter des Hochbau, Michael Gunser, ehemalige Absolventen der Stuttgarter Hochschule und so war der Kontakt rasch geknüpft. Bei der Frage, wo dieses erstmal fiktive Projekt angesiedelt werden sollte, waren sich Birgit Priebe und Michael Gunser einig: Das ehmalige Roller-Areal gegenüber den Stadtwerken, ist ein idealer Standort zur Verwirklichung kreativer Ideen. Und die Ideen sprudelten nur so. 47 Modelle unterschiedlichster Art wurden von den Studenten im Rahmen einer Hausarbeit entworfen. Die zwölf besten Ideen wurden in einem "Preisgericht" von den zuständigen Dozenten gekürt und vor einiger Zeit in der Kunstschule Unteres Remstal vorgeführt. Die fünf besten Modellbauten, ausgewählt von Baubürgermeisterin Priebe und Michael Gun-

ser, wurden sogar mit einem kleinen Preisgeld

von den Stadtwerken bedacht. Am Mittwoch,

10. März 2010, wurden drei "Gewinner"-Entwürfe dann im Foyer der Stadtwerke vorge-

Der Geschäftstführer der Stadtwerke, Volker Eckert, die Baubürgermeisterin und der städtische Hochbau-Experte kamen an diesem Tag, um sich die Modelle, die Ideen und die Hintergründe von den Studenten persönlich erklären zu lassen. Die Beteiligten waren beeindruckt von den freien Formen, den ausgeklügelten Lichtkonzepten, den kreative Umsetzungen oder den technischen Raffinessen, wie zum Beispiel einem wärmespeichernden Luftschutzbunker, versteckte Haustechnik im Keller oder eine Abwasseraufbereitung durch

Neben der Funktionalität wurden aber auch die optische Umsetzung der Gebäude gelobt. Die meist futuristischen Bauten bestachen durch klare Linie und einen gekonnten Materialmix aus Glas, Beton oder Holz. Zum Favoriten machte Priebe den Entwurf der Studenten Serap Topel und Rafael Lopez, der sich mit seinem prägnanten Pavilloncharakter von den anderen Ärbeiten abhob. "Ein ganzes Semester haben wir dafür investiert", gaben die beiden Studenten zu. Und dies mit sichtlichem Erfolg. Schade nur, dass dieses architektonische Nachwuchs-Werk in nächster Zeit nicht realisiert werden kann. Aufgrund der Sparmaßnahmen der Stadt ist kein Budget für das "Sparhaus" übrig. Zum Trost können aber die schönsten Modelle in kleiner Fassung im Foyer der Stadtwerke bis auf Weiteres besichtigt werden.



Im Gespräch mit den Architektur-Studenten der Hochschule für Technik in Stuttgart: Baubürgermeisterin Birgit Priebe und der Leiter der Stadtwerke, Volker Eckert (von links). Foto: Gunser



Stadt Waiblingen



Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

vom 29. März 1979, in Kraft seit 01. Mai 1979

n in Kraft seit:
1. Januar 1981
1. Januar 1982
1. Juli 1985
1. Juli 1988
1. Januar 1993
1. Januar 1995
1.Januar 1996
1. Januar 1996
1. November 1996
1. Januar 1998
ngs-Satzung)
1. Januar 2002
1. Januar 2003
16. Juli 2004

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergeset-Augrund von § 43 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Waiblingen am 29. März 1979, zuletzt geändert am 4. März 2010, folgende "Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung" beschlossen:

1. Juli 2007

in Kraft von 1. April 2010 an

I. Allgemeines

27. Juni 2007

4. März 2010

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Waiblingen betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers in jeweils selbstständigen öffentlichen Einrichtungen

a) zur zentralen Abwasserbeseitigung,

b) zur dezentralen Abwasserbeseitigung. Die dezentrale Abwasserbeseitigung wird durch besondere Satzung der Stadt über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und ge-schlossenen Gruben vom 17. Dezember 2009

(2) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt. Niederschlagswasser, das auf dem eigenen Grundstück der nach § 4 Abs. 1 Verpflichteten versickert wird, ist kein Abwasser und fällt damit nicht in den Regelungsbereich dieser Satzung. (2) Zentrale öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Kläranlagen sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Sie haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reini-

Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

(3) Zu den dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Sammlung und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.

a) Für den Bereich der zentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie die auf privaten Grundstücken befindlichen Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung.

b) Für den Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) und geschlossene Gruben einschließlich Zubehör innerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

§ 3 Voraussetzungen für die Beseitigungspflicht

Die Stadt ist zur Beseitigung von Abwasser nur verpflichtet, soweit das Abwasser als angefallen gilt. Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.

II. Anschluss und Benutzung

§ 4 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abwasserbeseitigung anzuschließen, deren Einrichtungen zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 45 b Abs. 1 WG zu überlassen. Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers. Besitzer sind verpflichtet, das Abwasser zu

(2) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen,

sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(3) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

(4) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(5) Wenn die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt ist, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere Öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

(6) Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 45 b Abs. 4 Satz 3 WG der nach § 4 Abs. 1 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 5 Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen: 1. Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);

2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett-und ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe);

3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;

4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. milchsaure Konzentrate, Kraut-

5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;

6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;

7. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist. (3) Unbeschadet des Abs. 2 ist Abwasser zugelassen, dessen Inhaltsstoffe oder Eigenschaften die allgemeinen Richtwerte für die wichtigsten

Beschaffenheitskriterien des Arbeitsblattes DWA-M 115, Teil 1-3 der DWA - Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V..(Vertrieb: DWA, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach den Absätzen 2 und 3 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(5) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,

a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen

b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

(6) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

(7) Die Stadt kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

(8) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 45 b Abs. 4

(9) Bau- und wasserrechtliche Vorschriften sowie Anordnungen der Wasserbehörde bleiben

§ 6 Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach ausreichender Reinigung eingeleitet werden. (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 7 Eigenkontrolle

Bei Grundstücken mit mengenmäßig stark schwankendem oder gefahrenträchtigem Abwasser (z. B. aus Gewerbebetrieben oder Kliniken) kann die Stadt verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Besitzers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden. Sie kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

§ 7a Abwasseruntersuchungen

(1) Die Stadt kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 13 Abs. 2 entsprechend.

(2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn

1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder

2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist oder 3. die Abwasseruntersuchung gem. § 28 auf

Antrag des Gebührenschuldners erfolgte. (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 7b Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 88 ff WG verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu

§ 8 Grundstücksanschlüsse

(1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und be-

(2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt. Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit. (3) Jedes Grundstück erhält einen Grundstücksanschluss: werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten beide Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Stadt kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (z. B. Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen. (4) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 20) neu gebildet werden.

(5) Der Stadt sind vom Grundstückseigentümer zu erstatten:

a) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse;

b) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Grundstücksanschlüsse

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(6) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 9 Genehmigungen, Erlaubnisse

(1) Der Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und ihre Benutzung sowie deren Änderung bei angeschlossenen Grundstücken bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt. Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag fol-

gende Unterlagen beizufügen:

Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;

- Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;

- Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefälleverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderli-chen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

(3) Soll Grundwasser oder sonstiges Wasser, das kein Abwasser ist, oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden, ist eine besondere Erlaubnis der Stadt erforderlich. Sie wird nur widerruflich oder befristet ausgesprochen.

III. Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 10 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch Öffentliche Bekanntmachung einführt.

§ 11 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Sicherung gegen Rückstau

Grundstücksentwässerungsanlagen (1) Die sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Stadt herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis zur Rückstauebene (Absatz 3) wasserdicht ausgeführt sein.

(3) Aborte mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dgl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten gegen Rückstau aus der Kanalisation gesichert werden. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt auf Antrag stets widerruflich Ausnahmen zulassen.

(4) Die Stadt kann vom Eigentümer den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist.

(5) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier usw. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden. (6) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind von dem Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder

Art des Abwassers dies notwendig machen. (7) Kleinkläranlagen sind binnen einer Frist von sechs Monaten außer Betrieb zu setzen, so bald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist. In beiden Fällen trägt der Grundstückseigentümer die Kosten der Stillegung.

(8) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Stadt auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(9) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 11 a Regenwasserrückhaltung

Bei Neuanschlüssen von Grundstücksentwässerungsanlagen an vorhandene Kanäle, die sich an ihrer Auslastungsgrenze befinden, kann grundsätzlich die Erstellung eines Regenrückhaltebeckens verlangt werden, sofern die Grundstücksgröße 2.500 m² übersteigt. Der Bemessung sind 200 l/s,ha zugrunde zu legen, wobei 50 l/s,ha unmittelbar ins Kanalnetz abgeführt werden können. 150 l/s,ha sind über eine Dauer von 15 Minuten zurückzuhalten. Planung und Konstruktion der Becken sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen. Ergibt sich aus den Berechnungen ein jeweiliges Beckenvolumen unter 25 m³, kann auf die Erstellung des Beckens verzichtet werden.

§ 12 Abscheider

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leicht-

flüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu er-

(2) Die Abscheider mit den dazu gehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.

§ 13 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

(1) Vor der Abnahme durch die Stadt darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 4 Absatz 1) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Nach § 45 b, Abs. 5 WG haben sie das Betreten des Grundstücks zur Prüfung der Anlagen zu dulden. Die mit der Überwachung der Änlagen beauftragten Personen dürfen Wohngrundstücke grundsätzlich nur mit Einwilligung des Berechtigten betreten.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen und der Stadt die entstandenen Kosten zu ersetzen.

(4) Die Stadt ist nach § 83 Abs. 3 und 6 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung EKVO des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Stadt geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Die Betriebe haben die erforderlichen Daten der Stadt auf Verlangen mitzuteilen. Hierbei handelt es sich, sofern keine weiteren Angaben verlangt werdenn, um folgende Daten:

Name und Anschrift des Betriebes - Produktion (Art, Umfang)

Abwassermenge (m3/Tag) ggf. pro Einze

einleitung Art der Abwasserbehandlungsanlage(n) (Haupteinsatzstoffe, Hauptabwasserinhaltsstoffe)

Verantwortliche im Betrieb (Name, Tel.-

mindestens ein Ansprechpartner für die Erreichbarkeit im Störfall (Name, Tel.-Nr.). Änderungen dieser Daten sind der Stadt unaufgefordert mitzuteilen. Die Stadt wird dabei

Geheimhaltungspflicht von Geschäfts-

des Datenschutzes beachten (5) Die Verpflichtung der Betriebe zur Eigenkontrolle und Betriebsdokumentation gemäß §§ 1-3 EKVO i.V. mit Anhang 2 EKVO bleibt

und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange

IV. Abwasserbeitrag

§ 14 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung und die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird einmalig in Teilbeträgen (§19) erhoben.

§ 15 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 16 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung das Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist an Stelle des Eigentümers Beitragsschuldner.

(2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Absatzes 2, zweiter Halbsatz auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 17 Beitragsmaßstab

(1) Beitragsmaßstab ist die zulässige Geschossfläche eines Grundstücks. Sie ergibt sich in den Fällen der Absätze 2 - 8 durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl. § 11 Kommunalabgabengesetz (KAG) bleibt unberührt.

Fortsetzung auf Seite 5



Stadt Waiblingen



Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

Fotsetzung von Seite 4

(2) Die Geschossflächenzahl ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Weist der Bebauungsplan eine Baumassenzahl aus, ergibt sich die Geschossflächenzahl aus der Teilung der Baumassenzahl durch 3,5. Dabei werden Dezimalen bis auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet.

(3) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschossflächenzahl oder eine Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl das festgelegte Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gem. Satz 1 in eine Geschosszahl umzurechnen. Die der Geschosszahl entsprechende Geschossflächenzahl, mit der die Grundstücksfläche vervielfacht wird, richtet sich nach den Bestimmungen des Absatzes 4.

(4) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Geschossflächenzahl noch eine Baumassenzahl festsetzt, beträgt die Geschossflächenzahl mit der die Grundstücksfläche vervielfacht wird, 1. in Kleinsiedlungsgebieten:

bei 1 Z 0,3 GFZ bei 2 Z 0,4 GFZ 2. in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Ferienhausgebie-

bei 1 Z	0,5GFZ
bei 2 Z	0,8 GFZ
bei 3 Z	1,0 GFZ
bei 4 Z und 5 Z	1,1 GFZ
bei 6 Z und mehr	1,2 GFZ
3. in besonderen Wohngebieten:	
bei 1 Z	0,5 GFZ
bei 2 Z	0,8 GFZ
bei 3 Z	1,1 GFZ
bei 4 Z und 5 Z	1,4 GFZ
bei 6 Z und mehr	1,6 GFZ
4. in Dorfgebieten:	
bei 1 Z	0,5 GFZ
bei 2 Z und mehr	0,8 GFZ
5. in Kern-, Gewerbe- und Industriege	bieten:
bei 1 Z	1,0 GFZ
bei 2 7.	16GFZ

bei 6 Z und mehr 6. in Wochenendhausgebieten: bei 1 Z und 2 Z 0,2 GFZ

Z = Zahl der Vollgeschosse GFZ = Geschossflächenzahl

bei 3 Z

bei 4Z und 5Z

(5) Sofern sich die Art des Baugebietes im Sinne von Absatz 1 nicht aus den Festsetzungen eines Bebauungsplanes ergibt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrundegelegt.

(6) Der Berechnung der höchstzulässigen Geschossflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrundegelegt:

1. die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist eine Baumassenzahl festgesetzt, gilt § 17 Abs. 2 entsprechend.

2. Soweit keine Geschosszahl und keine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt

a) bei bebauten Grundstücken: die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,

b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken: die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(7) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist, gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der für den Bebauungsplan maßgeblichen Baunutzungsverordnung. Im übrigen gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung. Bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind und bei Gebäuden ohne ein Vollgeschoss, ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse durch die tatsächlich überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; mindestens jedoch die nach Abs. 4 maßgebende Geschosszahl. Bruchzahlen werden auf volle Geschosse aufgerundet.

(8) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) werden bei bebauten Grundstücken die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrundegelegt. Dabei gilt als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse.

(9) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird die Grundstücksfläche mit einer Geschossflächenzahl von 0,5 vervielfacht. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedböfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen)

(10) Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschossfläche als die zulässige Geschossfläche genehmigt, so ist diese zugrundezulegen. Kann die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Geschossfläche oder Baumassenzahl aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, ist die tatsächlich verwirklichbare Geschossfläche oder Baumasse maßgebend. Abs. 10 Satz 1 gilt entsprechend. (11)Beitragsmaßstab in den Fällen des § 18 Abs. 3 sind die tatsächlichen Geschossflächen der Gebäude; im Falle des § 18 Abs. 3 Nr. 2 nur

insoweit, als sie die bisher vorhandenen Geschossflächen übersteigen. Die tatsächlichen Geschossflächen werden dadurch ermittelt, dass die tatsächliche Grundfläche des Gebäudes mit der Zahl der Vollgeschosse i.S. von Abs. 6 vervielfacht wird.

§ 18 Weitere Beitragspflicht

(1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks (z.B. durch Zukauf), für das bereits eine Beitragspflicht entstanden ist oder das beitragsfrei an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen wurde und erhöht sich dadurch die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks, so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des § 17, soweit für sie noch keine Beitragspflicht entstanden ist.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, soweit

1. Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist, neu gebildet werden;

2. für Grundstücksflächen die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 10 Abs. 3 Satz 2 KAG entfallen;

3. bei beitragsfrei angeschlossenen Grundstücken oder bei Grundstücken, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist bzw. durch Bescheid begründet worden ist, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Geschossflächenzahl oder Geschossfläche bzw. genehmigte höhere Geschossflächen überschritten oder eine größere Geschossflächenzahl oder Geschossfläche allgemein zugelassen wird.

(3) Grundstücke oder Grundstücksflächen, für die noch kein Beitrag nach einem grundstücksbezogenen Maßstab (z. B. Frontmeterlänge, Grundstücksfläche, zulässige Geschossfläche) entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn

1. ein weiteres Gebäude auf dem gleichen Grundstück errichtet wird oder

2. ein neues Gebäude anstelle früherer (abgebrochener) Gebäude auf dem Grundstück errichtet wird.

Ausgenommen bleiben Behelfsbauten, überdachte Stellplätze, Garagen sowie untergeordnete Gebäude im Sinne der Landesbauordnung.

(4) Wird das bisher veranlagte Maß der baulichen Nutzung bei Grundstücken in Gewerbegebieten (GE) bzw. Industriegebieten (GI), die nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 zum Beitrag herangezogen wurden, überschritten, so unterliegt das künftig jeweils übersteigende Maß der baulichen Nutzung einer weiteren Beitragspflicht.

§ 19 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeiträge

2,0 GFZ

2,2 GFZ

2,4 GFZ

1. für den öffentlichen Abwasserkanal 6,10 Euro je m² Geschossfläche

2. für den mechanischen und den biologischen Teil des Klärwerks 1,50 Euro je m² Geschoss-

§ 20 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht:

1. In den Fällen des § 15 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.

2. In den Fällen des § 15 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

3. In den Fällen des § 19 Nr. 2 sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können.4. In den Fällen des § 18 Abs. 1, wenn die Ver-

größerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist. 5. In den Fällen des § 18 Abs. 2 Nr. 1, wenn das

neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.

6. In den Fällen des § 18 Abs. 2 Nr. 2

a) mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplans bzw. dem Inkrafttreten einer Satzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 a BauGB-Maßnahmengesetz;

b) mit dem tatsächlichen Anschluss der Teilflächen, frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses;

c) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;

d) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.

7. In den Fällen des § 18 Abs. 2 Nr. 3 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.

8. in den Fällen des § 18 Abs. 3 wenn die neuen Gebäude an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wurden, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

9. in den Fällen des § 18 Abs. 4 mit Erteilung der Baugenehmigung

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung (§ 32 KAG).

(3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 9 Abs. 1 entsprechend.

§ 21 Fälligkeit und Vorauszahlung

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

(2) Die Stadt erhebt Vorauszahlungen auf den Beitrag in Höhe von 90 v.H. der voraussichtlichen Beitragsschuld, sobald mit der Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen oder bei der Erhebung von Teilbeiträgen mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.

Bei Baulandumlegungsverfahren werden Vorauszahlungen für die neu gebildeten Bau-

grundstücke von den Umlegungsbeteiligten erst erhoben, sobald diese im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind. Abweichende Regelungen bei freiwilligen Baulandumlegungen bleiben hiervon unberührt.

§ 22 Ablösung

(1) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags (Teilbeitrags).

(2) Für den Einzelfall wird die Ablösung durch Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Beitragspflichtigen getroffen.

(3) Die Bestimmungen über die weitere Beitragspflicht in § 18 bleiben durch Vereinbarungen über die Ablösung unberührt.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren

§ 23 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen eine Abwassergebühr.

§ 24 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 27 Abs. 2 u. 7 ist derjenige, der das Abwasser anliefert. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei Übergang des Eigentums/Erbbaurechts hat der bisherige Gebührenschuldner die Abwassergebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem die Rechtsänderung wirksam geworden ist.

§ 25 Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt.

(2) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 29 Abs. 1 u. 2) gilt als angefallene Abwassermenge:

1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrundegelegte Wasserverbrauch;

2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;3. im übrigen das auf den Grundstücken anfal-

lende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

(3) Bei sonstigen Einleitungen aufgrund von § 9 Abs. 3 bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Abwasser- bzw. Wassermenge

(4) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

(5) In den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 u. 3 sowie des Abs. 3 hat der Gebührenschuldner auf Verlangen der Stadt geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. (6) Für Betriebe, bei denen die angefallene Abwassermenge auf dem Grundstück nicht oder nur mit verhältnismäßig hohem Aufwand nachweisbar ist, wird die Abwassergebühr pauschal festgesetzt. Für alle in den Betrieben Beschäftigten und auf dem Grundstück wohnhaften Personen wird eine Pauschale von 4 m³ pro Kopf und Monat festgesetzt. Für den Veranlagungszeitraum ist der Stichtag der 01. Januar eines jeden Jahres.

§ 26 Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt Der Nachweis ist vom Gebührenschuldner zu erbringen.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Stadt unter Angabe des Zählerstandes und der Zählernummer anzuzeigen.

(3) Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gem. Absatz 2 erbracht wird.

(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen: 16 m³/Jahr

2. je Vieheinheit bei Geflügel: 5 m³/Jahr. Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für

das laufende Jahr richtet. (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 27 Höhe der Abwassergebühr

(1) Die Gebühr für das Ableiten des Abwassers zur Kläranlage (Kanalgebühr) beträgt je m³ Abwasser
 1,11 Euro
 (2) Die Gebühr für das Reinigen des Abwassers

(Klärgebühr) beträgt je m³ Abwasser

(3) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m³ 1,11 Euro
 (4) Die Gebühr für Abwasser aus Trockenklosettanlagen, das zu einer öffentlichen Kläranlage gebracht wird, beträgt je m³ Abwasser

51,10 Euro (5) Die Gebühr für sonstige Abwässer (Sickerwässer, technologisches Abwasser mit bes. Eigenschaften, u.a.) wird durch Sondervereinbarungen geregelt.

(6) Die Gebühr für Fäkalienschlamm aus Mehrkammerfaulgruben (Kleinkläranlagen) beträgt je m3 Fäkalienschlamm 5,50 Euro
 (7) Die Gebühr für Entleerungsgut aus geschlossenen Gruben beträgt je m³ 1,22 Euro

§ 28 (entfallen)

§ 28 (a) (entfallen) § 29 Entstehung und Fälligkeit

(1) In den Fällen des § 25 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsver-

(2) In den Fällen des \S 25 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraums.

(3) In den Fällen des § 25 Abs. 4 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwas-

(4) Die Abwassergebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(5) Bis zur Feststellung der Jahresschuld hat der Gebührenschuldner zum 15.2., 15.4., 15.6., 15.8., 15.10. und 15.12. die Vorauszahlungen entsprechend dem zuletzt festgesetzten Jahreswasserverbrauch zu entrichten. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch ge-

(6) In den Fällen des § 25 Abs. 3 und 4 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 29a Gebühreneinzug durch Dritte

Die Stadt beauftragt die Stadtwerke GmbH gegen Erstattung angemessener Zusatzkosten, die Abwassergebühren gem. § 25 Abs. 1 zu berechnen, die Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und an die Stadt abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 30 Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats sind der Stadt anzu-

a) der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

b) Die Verwendung von Wasser aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage auf einem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück;

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenschuldner der Stadt anzuzeigen:

a) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Erlaubnis (§ 9 Abs. 3);

b) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage; c) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 25 Abs. 2 Nr. 3).

(3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer- und der Besitzer eines Grundstücks der Stadt anzuzeigen bzw. die Stadt zu benachrichtigen:

a) Betriebsstörungen oder erkennbare Mängel an Anschlusskanälen;

b) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;c) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen

oder damit zu rechnen ist.
(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzei-

tig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 31Haftung

(1) Werden öffentliche Abwasseranlagen durch höhere Gewalt vorübergehend außer Betrieb gesetzt oder treten durch Rückstau infolge von Naturereignissen (z.B. Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze) oder infolge von unbefugtem Einbringen von Fremdkörpern in die Kanalisation, das die Gefahr von Rückstau in sich birgt, Mängel oder Schäden

auf, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz gegenüber der Stadt. Führen Betriebsstörungen zur vorübergehenden Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlagen oder treten durch Hemmungen im Abwasserablauf Mängel oder Schäden auf, so haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt. Ein Anspruch auf Ermäßigung von Beiträgen oder Gebühren erwächst in keinem Fall.

(2) Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuld

(3) Gegen den Rückstau des Abwassers aus öffentlichen Abwasseranlagen in die Grundstücksentwässerungsanlagen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 142 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht oder nicht fristgemäß an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließt;

2. entgegen § 4 Absatz 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;

3. entgegen § 5 Absatz 1, 2, 3 und 4 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält; 4. entgegen § 6 Absatz 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet:

Abwasseranlagen einleitet; 5. entgegen § 6 Absatz 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Reinigung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen

6. entgegen § 7 Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abwassermengen und der Beschaffenheit des Abwassers in die Grundstücksentwässerungsanlage nicht eingebaut oder nicht an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück anbringt oder nicht betreibt oder nicht in ordnungsgemäßem Zustand hält oder nicht eine Person bestimmt, die für Ihre Bedienung und die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist, oder das Betriebstagebuch nicht mindestens drei Jahre lang aufbewahrt oder nicht der Stadt auf Verlagen verantwortlich ein der verantwortlich ein der verantwortlich ein verantwortlich ein

langen vorlegt;
7. entgegen § 8 Absatz 3 sein Grundstück nicht an einen vorgeschriebenen gemeinsamen Anschlusskanal anschließt;

8. entgegen § 8 Abs. 4 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von der Stadt herstellen lässt;

8a. entgegen § 8 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Stadt herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;

beseitigen lässt; 9. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen herstellt, benutzt oder ändert;

10.entgegen § 9 Absatz 3 Grundwasser oder sonstiges Wasser, das kein Abwasser ist, oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Erlaubnis der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;

11. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 10 und des § 11 Absatz 2 Satz 2 und 3 herstellt; 12. die Verbindung der Grundstücksentwässe-

rungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 11 Absatz 2 Satz 1 im Einvernehmen mit der Stadt herstellt; 13. entgegen § 11 Absatz 5 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an seine Grund-

stücksentwässerungsanlage anschließt;

14. entgegen § 11 Absatz 6 eine Grundstücksentwässerungsanlage nicht ändert, wenn Menge oder Art der Abwässer dies notwendig machen und der Grundstückseigentümer von der Stadt zur Änderung aufgefordert wurde; 15. entgegen § 11 Absatz 7 Kleinkläranlagen, Gruben- "oder Sickeranlagen nicht oder nicht

fristgemäß außer Betrieb setzt; 16. entgegen § 12 Absatz 1 keine ordnungsgemäßen Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen einbaut, betreibt und unterhält oder nicht mehr betriebsfähige Abscheider nicht erneuert;

17. entgegen § 12 Absatz 2 Satz 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt; 18. entgegen § 13 Absatz 1 die Grundstücks-

entwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt; 19.entgegen § 13 Absatz 2 die Prüfung der

Grundstücksentwässerungsanlage oder Abwasseruntersuchungen nicht gestattet; 20.entgegen § 13 Absatz 3 Mängel einer Grundstücksentwässerungsanlage trotz Auf-

forderung durch die Stadt nicht beseitigt; 21.entgegen § 30 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

nicht rechtzeitig nachkommt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 33 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Fortsetzung auf Seite 6



Stadt Waiblingen



Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

vom 23.03.1995,

in Kraft seit 1. April 1995

geändert am: in Kraft seit: 19. Juli 2001 (Euro-Anpassungssatzung)

1. Januar 2002 in Kraft von 1. April 2010 an Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Waiblingen am 23. März 1995, zuletzt geändert am 17. Dezember 2009, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung, Aufgabenumfang

(1) Die Gemeinde betreibt im Rahmen ihrer Pflichtaufgaben zur Abwasserbeseitigung auch die unschädliche Beseitigung des Schlamms aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus geschlossenen Gruben als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 umfasst ferner die Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen im Sinne von § 45 a Wassergesetz.

(3) Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

§ 2 Anschluss und Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 1 anzuschließen bzw. den Inhalt der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben auf eigene Kosten in einer der öffentlichen Kläranlagen anzuliefern oder durch Dritte anliefern zu lassen und ihn der Gemeinde zu überlassen. An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Von der Verpflichtung zum Anschluss und der Benutzung der Einrichtung kann der nach Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag befreit werden, sofern ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden Interesses nicht zugemutet werden kann und die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit von der Wasserbehörde bestätigt wird. Die Befreiung kann zeitlich be-

§ 3 Betrieb der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

(1) Die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die wasserrechtlichen

und baurechtlichen Bestimmungen bleiben

(2) Die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben ist vom Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde jährlich durch die Vorlage der Bescheinigung eines von der Gemeinde zugelassenen Unternehmers nachzuweisen.

(3) In die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind,

a) die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu beeinträch-

b) die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zer-

(4) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Äbwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung über

1. die Ausschlüsse von Stoffen (einschl. Flüssigkeiten, Gasen und Dämpfen) von der Abwasserbeseitigung gem. § 5 Abs. 1 und 2 Abwassersatzung,

2. den Einbau, den Betrieb, die Unterhaltung sowie die Entleerung und Reinigung von Abscheidevorrichtungen auf angeschlossenen Grundstücken gem. § 12 Abwassersatzung entsprechend.

§ 4 Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

(1) Die Entsorgung des Schlamms der Kleinkläranlagen und des Abwassers der geschlossenen Gruben hat regelmäßig zu erfolgen, mindestens jedoch in den für jede Kleinkläranlage und geschlossenen Grube unter Berücksichtigung der Herstellungshinweise, der DIN 4261 oder der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen und zusätzlich nach

(2) Die Gemeinde kann zusätzliche Entsorgungen verlangen, wenn dieses aus Gründen des Gewässerschutzes erforderlich ist.

(3) Die Anlieferung des Schlamms bzw. des Abwassers wird den Lieferanten durch die Annahmestelle bescheinigt. Die Bescheinigung dient als Entsorgungsnachweis.

§ 5 Anzeigepflicht, Zutrittsrecht, Auskünfte

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde binnen eines Monats anzuzeigen

1. die Inbetriebnahme von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben sowie Änderungen an diesen Anlagen,

2. den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks, wenn auf dem Grundstück Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind.

(2) Den Beauftragten der Gemeinde ist ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläran-

ren, um die Prüfung der Vorschriften dieser Satzung gemäß § 45 b Abs. 5 Wassergesetz zu

(3) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zwecks Entsorgung zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

(4) Der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen sind ver-pflichtet, alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Haftung

Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden, die an öffentlichen Einrichtungen oder auf öffentlichen Flächen oder gegenüber Dritten infolge mangelhaften Zustands oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Nutzung seiner Kleinkläranlage oder geschlossenen Gruben entstehen. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 7 Benutzungsgebühren, Gebührenmaßstab

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen (Behandlung des Abwassers bzw. des Klärschlamms in den städtischen Kläranlagen) nach § 1 dieser Satzung eine Benutzungsgebühr.

(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Menge des Abfuhrguts, die bei jeder Abfuhr mit der Messeinrichtung des Abführfahrzeugs zu messen und vom Grundstückseigentümer zu bestätigen ist.

§ 8 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Die zur Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben erbrachten Leistungen für die Abfuhr des Abwassers bzw. Klärschlamms zu einer der öffentlichen Kläranlagen werden zwischen den Eigentümern der Kleinkläranlagen und Gruben und den mit der Abfuhr Beauftragten privatrechtlich abge-

§ 9 Gebührenhöhe

Oberbürgermeister

Hinweis

Die Benutzungsgebühr gemäß § 7 richtet sich nach § 27 der Abwassersatzung. Sie beträgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Sat-

1. bei Kleinkläranlagen für jeden Kubikmeter Fäkalienschlamm aus Mehrkammerausfaul-5,50 Euro 2. bei geschlossenen Gruben für jeden Kubik-

1.22 Euro meter Entleerungsgut Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, sol-

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für

Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund

der GemO beim Zustandekommen dieser Sat-

zung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeacht-

lich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines

Jahres seit der Bekanntmachung dieser Sat-

zung gegenüber der Stadt Waiblingen geltend

gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Grankbeiten die Grankbeiten der Gra

Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung

oder die Bekanntmachung der Satzung ver-

lagen oder geschlossenen Gruben zu gewäh- che über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inan-

spruchnahme der Einrichtung. (2) Die Gebühren sind zwei Wochen nach Be-

kanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

§ 10 Entstehung, Fälligkeit

Ordnungswidrig i. S. von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 den Inhalt von

Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben nicht der Gemeinde überlässt,

2. Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben nicht nach den Vorschriften des § 3 Abs. 1 herstellt, unterhält oder betreibt,

3. entgegen § 3 Abs. 4 Stoffe in die Anlage einleitet, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzte Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 1 i.V. mit § 5 Abs. 1 und 2 der Abwassersatzung von der Einleitung ausgeschlossener Abwässer oder Stoffe in Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben einleitet und die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Wasser nicht einhält,

5. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 2 i. V. mit § 12 der Abwassersatzung die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheidevorrichtungen nicht vornimmt,

6. entgegen § 5 Abs. 1 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Gemeinde nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt,.

7. entgegen § 5 Abs. 2 den Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt gewährt. Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2010 in Kraft. Ausgefertigt:

Waiblingen, 8. März 2010 Andreas Hesky

Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Waiblingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Fortsetzung von Seite 5 (2) Diese Satzung tritt am 1. April 2010 in Kraft. Ausgefertigt: Waiblingen, 8. März 2010

Oberbürgermeister Hinweis

Andreas Hesky

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Waiblingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schutz der Feiertage in der Karwoche

Gründonnerstag, 1. April 2010

In der Zeit von 0 Uhr bis 24 Uhr sind öffentliche Tanzunterhaltungen sowie Tanzunterhaltungen von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen verboten.

Karfreitag, 2. April

Von 0 Uhr bis 24 Uhr ist der Betrieb von Spielhallen und sind öffentliche Tanzunterhaltungen sowie Tanzunterhaltungen von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen verboten. Außerdem sind am Karfreitag sämtliche öffentlichen Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen (darunter fallen z. B. musikalische Darbietungen sowie Film- und Diavorführungen) und sonstige öffentliche Veranstaltungen, soweit sie nicht der Würdigung des Feiertags oder einem höheren Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen, verboten. Öffentliche Sportveranstaltungen dürfen während des ganzen Tags nicht vorgenommen

Das Offenhalten von Ladengeschäften u. a. Einrichtungen zu Besichtigungen und Ausstellungen ist ganztägig verboten. (Ausnahmen siehe unten)

Karsamstag, 3. April

In der Zeit von 0 Uhr bis 24 Uhr sind öffentliche Tanzunterhaltungen von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen verboten.

Ostersonntag, 4. April, Ostermontag, 5. April,

Öffentliche Sportveranstaltungen sind bis 11 Uhr verboten. Nach dem neuen Ladenöffnungsgesetz müssen Verkaufsstellen an Sonnund Feiertagen grundsätzlich geschlossen

Ausnahmen:

Apotheken ist der Verkauf während der Ladenschlusszeiten gestattet und zwar für Arzneimittel und bestimmte andere Waren, wie für die Kranken- und Säuglingspflege, Säuglingsnährmittel, bzw. Hygieneartikel sowie Desinfektionsmittel, sofern sie Dienstbereitschaft haben. Besteht keine Dienstbereitschaft, so gilt der Ladenschluss.

Tankstellen dürfen während der Ladenschlusszeiten nur bestimmte Waren wie Betriebsstoffe und Ersatzteile, die zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft der Fahrzeuge notwendig sind, sowie Reisebedarf verkaufen.

Verkaufsstellen für Zeitungen und Zeitschriften dürfen an Sonn- und Feiertagen in der Osterzeit für die Dauer von sechs Stunden geöffnet sein.

Verkaufsstellen für die Abgabe von Konditor- und frischen Backwaren dürfen an den Sonn- und Feiertagen in der Osterzeit für die Dauer von insgesamt höchstens drei Stunden geöffnet sein. Dies gilt auch für Verkaufsstellen, in denen in erheblichem Umfang Blumen feilgehalten werden. Allerdings müssen diese Verkaufsstellen am Ostersonntag geschlossen bleiben.

Hofläden: Selbst erzeugte landwirtschaftliche Produkte dürfen für sechs Stunden auf landwirtschaftlichen Betriebsflächen und genossenschaftlichen Verkaufsstellen abgegeben werden. Am Ostersonntag müssen Hofläden aber geschlossen bleiben.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Waiblingen, im März 2010 Fachbereich Bürgerdienste Abteilung Ordnungswesen

Andienungszeiten in der Fußgängerzone einhalten

In der Fußgängerzone der Waiblinger Innenstadt dürfen Waren an Werktagen (Montag bis Samstag) zu folgenden Zeiten angeliefert werden: von 6 Uhr bis 10 Uhr und von 18 Uhr bis 20 Uhr. Das Be- und Entladen zu anderen Zeiten ist nicht zulässig. Waiblingen, im März 2010

Abteilung Ordnungswesen

Keine Hunde auf dem Wochenmarkt

Das Mitführen von Hunden auf dem Waiblinger Wochenmarkt ist nicht gestattet. Ausgenommen von dieser Regelung sind lediglich Blinden- und Diensthunde. Waiblingen, im März 2010

Abteilung Ordnungswesen

Impressum "Staufer-Kurier"

Herausgeber: Stadt Waiblingen, Kurze Straße 33, 71332 Waiblingen (Postfach 1751, 71328 Waiblingen).

Verantwortlich: Birgit David, (07151) 5001-443, E-Mail birgit.david@waiblingen.de.

Stellvertreterin: Karin Redmann, 🕾 (07151) 5001-320, E-Mail karin.redmann@waiblin-Redaktion allgemein: oeffentlichkeitsar-

beit@waiblingen.de, Fax (07151) 5001-446. **Redaktionsschluss:** Üblicherweise dienstags um 12 Uhr. "Staufer-Kurier" im Internet: www.waib-

Druck: Zeitungsverlag GmbH & Co. Waiblingen KG, Albrecht-Villinger-Straße 10, 71332 Waiblingen.

Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (Kleineinleiterabgabesatzung)

vom 23. März 1995, rückwirkend in Kraft seit 1. Januar 1993

geändert am: in Kraft seit: 24. Oktober 1996 1. Januar 1997 24. Juli 1999 15. Juli 1999 in Kraft von 1. April 2010 an 4. März 2010 Aufgrund von § 6 Abs. 3 Landesabwasserabgabengesetz (LAbwAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.05.1993 (GBl. S. 489, ber. 556), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gem0) i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAĞ) i.d.F. vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), hat der Gemeinderat am 23. März 1995, zuletzt geändert am 4. März 2010, folgende Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (Kleineinleiterabgabesatzung) beschlos-

§ 1 Abgabeerhebung

Die Stadt erhebt zur Abwälzung der von ihr

Lohnsteuerkarte 2009 ans Finanzamt zurück

Jede Lohnsteuerkarte 2009 ist bares Geld wert. Alle Lohnsteuerkarten zählen nämlich bei der Ermittlung von Schlüsselzahlen, nach denen die Gemeinden von Bund und Land an der Lohn- und Einkommensteuer beteiligt werden, mit. Je mehr Lohnsteuerkarten abgegeben werden, desto höher ist der Anteil unserer Stadt. Deshalb die Bitte: Es kostet nur eine kleine Mühe, die Finanzkraft unserer Stadt für die Erfüllung ihrer vielfältigen Aufgaben zu stärken. Senden Sie hierzu einfach Ihre Lohnsteuerkarte(n) an das Finanzamt Waiblingen, Fronackerstraße 77, 71332 Waiblingen, soweit Sie Ihre Karte(n) nicht sowieso mit Ihrer Steuererklärung abgeben. Dies betrifft vor allem Karten, die Sie nicht für Ihren Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer benötigen.

Auch wenn Sie in 2009 nur zeitweilig oder kurzfristig beschäftigt waren und keine Lohnsteuer zu zahlen hatten, sollten Sie Ihre Karte(n) unbedingt abgeben. Denn es kommt auf jede einzelne Lohnsteuerkarte 2009 an. Sie leisten so Ihren ganz persönlichen Beitrag zur finanziellen Grundlage unserer Stadt.

Waiblingen, 2. März 2010 Stadtverwaltung Waiblingen Fachbereich Finanzen

nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Abwasserabgabengesetz Ausgefertigt: (AbwAG) zu zahlenden Abgabe einschließlich Waiblingen, 8. März 2010 hierfür entstehenden wands eine Kleineinleiterabgabe.

§ 2 Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, die nicht an eine Öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind und auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Stadt nach § 115 Abs. 2 Wassergesetz (WĞ) anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von weniger als 8 cbm Schmutzwasser pro Tag aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer nach § 2 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 3 WHG.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils am Ende eines Kalenderjahres.

(2) Die Abgabeschuld wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Abgabeschuldner. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 31. Dezember des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6 Abgabesatz

Die Abgabe gemäß § 5 Abs. 1 LAbwAG i.V.m. § 9 Abs. 4 AbwAG beträgt pro Jahr 25,05 EURO pro Einwohner auf dem Grundstück zuzüglich einer allgemeinen Verwaltungsgebühr nach § 4 Abs. 1 Satz 3 der Waiblinger Verwaltungsgebührensatzung in Höhe von 6,39 EURO pro

§ 7 Abgabebefreiung

Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, in ein Gewässer einleiten und bei denen eine ordnungsgemäße Beseitigung des Klärschlamms gesichert ist, sind von der Abgabe befreit.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

letzt worden sind.

Öffentliche Ausschreibung nach VOB

Kurze Straße 24, 71332 Waiblingen

Umbau und Sanierung der Stadtbücherei Waiblingen

Trocken- und Nassputzarbeiten

- GK-Wände: etwa 550 m²

- GK-Vorsatzschalen: etwa 700 m²

 Abhangdecken: etwa 500 m² - Nassputz (Einzelflächen): etwa 250 m²

Die Vergabe-Unterlagen können von Montag, 22. März 2010, an beim Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement, 71332 Waiblingen, Lange Straße 45, 🕾 07151 5001-355, Fax -407, in der Zeit von 9 Uhr bis 12 Uhr gegen Vorlage eines Verrechnungsschecks oder in bar (zzgl. 3 Euro bei Post-

versand) abgeholt/angefordert werden. Preis pro Doppelexemplar: 25 Euro Ausführungsfristen: 3. Mai 2010 - 12. Juni 2010 7. April 2010/15 Uhr Eröffnungstermin:

Die Angebotsfrist endet am Submissionstag um 14 Uhr. Zu diesem Zeitpunkt haben die Angebote beim Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement, Lange Straße 45, Zi. 29/2.OG., 71332 Waiblingen, vorzuliegen. Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und/oder ihre Bevollmächtigten zugelassen Gemäß VOB/A § 14 Abs. 2: fünf Prozent für Ausführung und drei

Prozent für Mängelansprüche.

Ablauf der Zuschlagsfrist: Vergabeprüfstelle:

Sicherheiten:

31. April 2010 Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21,

70565 Stuttgart.



Galerie "ARCO" neu im Geschäftshaus in der Fronackerstraße

Moderne Kunst unterm Tonnendachgewölbe

Mit einer Ausstellung der Waiblinger Künstlerin Anneliese Müller-Nisi zum Thema "Landschaften und Figurationen" ist die neue Galerie "ARCO" im Geschäftshaus in der Fronackerstraße 33 bis 35 an den Start gegangen. Anneliese Müller-Nisi hatte in den Räumen, in denen jetzt eine Galerie eingerichtet wurde, schon vor zehn Jahren ausgestellt. Für ihre meist großformatigen Werke, aber auch die kleineren abstrakteren Formate, bietet die offen gestaltete oberste Etage den entsprechen-

Die Galerieräume werden von einem Tonnengewölbe mit Bogen umgeben; an den Außenseiten sind in die Bogen großflächige Glasfenster eingefasst. Von dem Wort Bogen ist auch der Name der Galerie "ARCO" abgeleitet - italienisch: "l'arco" für Bogen.

Das oberste Stockwerk des Geschäftshauses soll für Kunst, vor allem für moderne Arbeiten, genutzt werden. Harald Horsch, der Geschäftsführer der HGW Immobilien, und Anneliese Müller-Nisi erarbeiten gemeinsam das künftige Konzept. In der Galerie sollen nicht nur Werke der Waiblinger Künstlerin ausgestellt werden, sondern auch Arbeiten anderer Künstler. Eine Artothek - Vermietung auf Wunsch – ist geplant.

Geöffnet ist die Galerie montags bis freitags von 15 Uhr bis 18 Uhr, samstags von 11 Uhr bis 15 Uhr und nach Vereinbarung. Beim Ostermarkt am Sonntag, 21. März 2010, ist die neue Kulturstätte von 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr offen. Infos sind erhältlich unter @ 07151 98223-33, Fax -35, E-Mail an info@galerie-arco.de, Internet unter www.galerie-arco.de.

Zur Premierenausstellung Anneliese Müller-Nisi

Auf ihren Bildern versucht Anneliese Müller-Nisi die Struktur der Landschaft, die als fester Eindruck bleibt, festzuhalten. Als Gegenstand wählt die Künstlerin die Landschaft der Toskana, mit der sie vor 25 Jahren eine Wahlverwandschaft eingegangen ist. Ausgestellt sind Arbeiten auf Leinwand, Holz, Papier, Karton und Kollagen.

Daneben sind einzelne Kopfstudien der Künstlerin zu sehen. Sie erinnen an expressionistische Bilder Oskar Kokoschkas (1886-1980), bei dem Anneliese Müller-Nisi in Salzburg studierte. Sie sind 2009 entstanden und gehören zu einer Serie von Kopfstudien im Format 50 Zentimeter mal 50 Zentimeter, die derzeit in Italien ausgestellt ist.



Musische Förderung: Kreissparkasse unterstützt großzügig Musikschule

Das Ensemble- und Solistenkonzert der Musikschule Unteres Remstal in Waiblingens "guter Stube", dem Ghibellinensaal des Bürgerzentrums, ist bei den Besuchern schon zur liebgewonnene Tradition geworden. Nicht mehr wegzudenken aus dem Geschehen der Musikschule ist die eng mit dem Konzert verbundene Scheckübergabe der Kreissparkasse an den Schulleiter Dr. Hubert Vistorin und Oberbürgermeister Andreas Hesky als Mitglied des Musik-

individuellen

Blick auf die Um-

gebung erfahr-

bar werden. Sie

zeugen von sei-

nem unermüdli-

chen Ringen, die

der Berge" aus-

gelösten Empfin-

dungen künstle-

umzusetzen. 1

der durchdrin-

genden Ausei-

beim

risch

"Erlebnis

adäquat

schulvorstands. Die Musikschule für Waiblingen, Weinstadt, Kernen und Korb erhält mit den 26 600 Euro zum 15. Mal die höchste Fördersumme der sechs Musikschulen im Rems-Murr-Kreis. Kreissparkassen-Direktor Wolfgang Ilg betonte das besondere Interesse der Bank an der musischen Förderung der Jugendlichen, das außerdem im Musikförderpreis der Kreissparkasse zum Ausdruck komme, der zusätzlich talentiertem Nachwuchs zugute kommt. Dem

gemeinsamen Dank, auch von Musikschulleiter Dr. Vistorin, für die großzügige Förderung schloss Oberbürgermeister Hesky an, dass er die Musikschule fest in die künftige Bildungslandschaft Waiblingens einplane. Im musikalischen Programm wurde auf das 25-Jahr-Jubiläum des Bürgerzentrums eingegangen: mit diesem Haus werden Schülern und Lehrern seit 1985 von der Stadt Waiblingen optimale Aufführungsbedingungen geboten. Foto: Kunstschule

Ernst Ludwig Kirchner: "Erlebnis der Berge": Ausstellung von 26. März bis 13. Juni 2010

Selten zu sehen: Kirchners grafisches Werk

Die städtische Galerie Stihl Waiblingen zeigt in Kooperation mit dem "Kirchner Museum Davos" von 26. März bis 13. Juni 2010 eine Ausstellung zum grafischen Schaffen Ernst Ludwig Kirchners. Zeichnungen und Druckgrafiken verschiedener Techniken, wie Bleistift, Kohle, Feder, Aquarell, Holzschnitt, Radierung, Lithografie, eröffnen darin einen Zugang zum facettenreichen Werk des Künstlers, dem auch als Grafiker höchster Rang gebührt.

Wie bei den vorangegangenen Ausstellungen zu William Turner, Rembrandt oder John Cage konzentriert sich die Galerie Stihl Waiblingen bei der kommenden Kirchner-Ausstellung abermals auf einen weniger bekannten Teilbereich des Werkes eines weltbekannten Künstlers. Thematisch fokussiert die Ausstellung die künstlerische Auseinandersetzung Ernst Ludwig Kirchners mit der Davoser Bergwelt und ihren Bewohnern. Kirchner lebte von 1918 bis zu seinem Tod im Jahr 1938 in Davos. Das Erleben der zunächst verstörend fremden Alpenlandschaft sowie die Begegnung mit den dieser grandiosen Natur eng verbundenen Bauern und Hirten übte auf Kirchner eine große Faszination aus. Seine Zeichnungen und Grafiken lassen eine große Intensität im Erfassen der überwältigenden Natur spüren und Kirchners

nandersetzung mit den Alpen und ihren Bewohnern erreichte Kirchners Kunst einen neuen Höhepunkt, der in Deutschland bislang wenig in Ausstellun-

gen gewürdigt wurde. Einen Schwerpunkt der thematisch gegliederten Ausstellung bilden Landschaftsdarstellungen, die Kirchners Sicht auf das imposante Bergpanorama, den dunklen Bergwald oder die blühenden Alpenwiesen reflektieren. Zum anderen werden seine Darstellungen der Davoser Bevölkerung – treffende Schilderungen des einfachen, naturverbundenen Berglebens und eindringliche Porträts von Bauern und Hirten - gezeigt. Eine andere Facette sind Selbstdarstellungen, die die persönliche Situation des Künstlers in den Davoser Jahren und seine existenzielle Beziehung zu seiner Umgebung spiegeln. Die Ausstellung entwirft so mit mehr als 70 Zeichnungen und Grafiken sowie 26 Fotografien des Künstlers ein Panorama des visuellen Welterfassens Ernst Ludwig Kirchners in seinen Schweizer Jahren.

Druckgrafiken von Volker Lehnert

Leihgeber der Ausstellung sind außer dem Kirchner Museum Davos" das Kupferstichkabinett der Staatlichen Museen zu Berlin, die Staatliche Kunsthalle Karlsruhe, das Museum Biberach, und die Sammlung Dr. Eberhard W. Kornfeld ("E.W.K.), Bern. Die Ausstellung wird von der Schweizer Kulturstiftung Pro Helvetia gefördert.

Parallel zur Hauptausstellung in der Galerie Stihl Waiblingen präsentiert die Galerie im Kameralamt eine Ausstellung mit zeitgenössischen druckgrafischen Arbeiten des Stuttgarter Akademieprofessors Volker Lehnert. Unter dem Titel "Das Geröll" zeigt Lehnert Lithografien, Hochdruckunikate und Radierungen, die in den Jahren 2008 und 2009 entstanden sind. Seine Arbeiten zeigen Bildwelten von spröder Schönheit, Landschaften und Stadträume, die eine abstrakte Darstellungsweise mit gegenständlichen Motiven kombinieren. Es entstehen Gegenbilder zu den massenhaft reproduzierten Abbildungen vermeintlich vollkommener Realitäten, die unsere Alltagskultur prägen. Ferner laden Lehnerts Werke mit ihren Komplexen, aus sich überlagernden Farbschichtungen und Liniengefügen gestalteten Bildräumen den Betrachter zum intensiven Se-

Volker Lehnert wurde 1956 geboren und studierte Bildende Kunst, Kunstgeschichte und Germanistik an der Akademie für Bildende Künste der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz. Seine Arbeiten wurden in zahlreichen Einzel- und Gruppenausstellungen gezeigt und mit Kunstpreisen ausgezeichnet. Seit dem Jahr 2000 hat er eine Professur an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste in Stuttgart inne und ist seit 2007 deren Prorektor.

Vielseitiges Begleitprogramm

In Verbindung mit einer dreiteiligen Vortragsreihe wird unter anderem die Direktorin des "Kirchner Museum Davos", Dr. Karin Schick, zu Gast in Waiblingen sein und einen Vortrag über Kirchners Landschaftsdarstellungen halten. Im Film "Die blauen Kühe –Ernst Ludwig Kirchner in Davos" stellt Eberhard W. Kornfeld, einer der Leihgeber der Ausstellung, packend und berührend Kirchners Schweizer Lebens- und Arbeitswelt vor.

Zum Begleitprogramm der Kirchner-Ausstellung gehört auch das Konzert zum 130. Geburtstag Ernst Ludwig Kirchners am 6. Mai. Die Besucher werden die Uraufführung von Michael Bach, Bachtischas Komposition: "versbrechen – ein Fingerboard für Kirchner" miterleben. Das Werk wurde eigens zur Kirchner-Ausstellung in Waiblingen komponiert. Der Cellist Michael Bach bringt darin das innere Erlebnis der Davoser Bergwelt zum Ausdruck und reflektiert Kirchners Kunst musikalisch. Das Konzert wird unterstützt von den LBBW-Stiftungen Landesbank Baden-Württemberg.

Kommunales Kino im Traumpalast

"Schande" und Albtraum



Das Kommunale Kino im "Traumpalast" zeigt am Mittwoch, 24. März 2010, zeigt um19.30 Uhr das prämiierte Literaturdrama "Schande". Nach der Film-

vorführung ließt H. P. Preußger aus dem Weltbestseller. – David Lurie unterrichtet Literatur an der Uni Kapstadt und verführt eine seiner Studentinnen. Die Affäre nimmt aber eine unheilvolle Wendung und Lurie wird entlassen. Er sucht Zuflucht bei seiner alleinstehenden Tochter. Doch statt bei ihr die scheinbare Idylle zu genießen, verwandelt sich das Leben dort zur Hölle. - Der Film ist von 16 Jahren an freigegeben. Eintritt mit Lesung: sieben Euro. Kartenvorverkauf telefonisch unter 🕾 959280.

In der Michaelskirche

Gospel mit "Voices"



Der Gottesdienst am Sonntag, 21. März 2010, um 10 Uhr in der Michaelskirche wird als Gospelgottesdienst mit dem Chor "Voices" gestaltet. Gesungen werden Gospels und Spirituals vom einfach ge-setzten Traditional bis zu modernen Arrangements. Der Chor und Sandra Vine, Gesang, werden von Urs Bicheler am Piano, Markus Kort am Bass und Arne Brien am Schlagzeug begleitet; die Leitung hat Immanuel Rößler.

Die Liturgie und Predigt übernimmt Pfarrer Matthias Riemenschneider. Der Eintritt zum Gospelgottesdienst ist frei, die Tiefgarage des Postplatz-Forums ist geöffnet.

Gospelabend eröffnet Ausstellung

Mit einem Gospelabend wird am Sonntag, 21. März, um 18 Uhr unter dem Titel "Thy will be done" im Gemeindehaus Hohenacker eine Ausstellung mit biblischen Figuren eröffnet, die einen Kreuzweg darstellt. Traditionelle Spirituals und moderne Gospels, gesungen und gespielt von den gleichen Beteiligten wie am Morgen sind zu hören und können mitgesungen werden. Der Eintritt ist auch dort frei, um Spenden wird gebeten.

Saison 2009/2010

Das wird gespielt

Die Kultursaison 2009/2010 in Waiblingen ist in vollem Gang. Außer den bewährten Abonnements können auch neue Wahl-Abonnements gebucht werden, mit dem sich die Besucher ihr individuelles Kulturprogramm zusammenstellen können. Der Spielplan mit allen Informationen liegt im Rathaus aus, in den Ortschaftsverwaltungen, in der Tourist-information, in der Stadtbücherei und im Bürgerzentrum. Auskunft gibt das Abo-Büro im Bürgerzentrum unter 🕾 07151 2001-22. E-Mail unter abo-buero@waiblingen.de und im Internet unter www.buergerzentrum-waiblingen.de. Vorverkaufsstellen sind die Touristinformation in der Scheuerngasse 4, die Buchhandlung Hess im Marktdreieck und im Internet unter www.ticketonline.de.

• Dienstag, 23. März 2010 "Die neuen Leiden des jungen W." -

Theaterstück nach dem Roman von Ulrich Plenzdorf; Landestheater Tübingen

• Dienstag, 20. April 2010 "Falstaff" – Lyrische Komödie von Giuseppe Verdi, Städteoper Südwest – Theater Pforzheim

• Sonntag, 25. April 2010 Württembergische Philharmonie Reut-lingen, Solistin: Mihaela Ursuleasa, Klavier, Leitung: Ola Rudner

• Dienstag, 27. April 2010 "Die Weiße Rose – Aus den Archiven des Terrors" – Schauspiel von Jutta Schubert; Junges Schauspiel Ensemble München

Musical in der Friedensschule

Die Hexen von Neustadt

Verwickelt -

Die Friedensschule Neustadt zeigt am Donnerstag, 25., und am Freitag, 26. März 2010, jeweils um 19 Uhr in der Gemeindehalle ein Musical der besonderen Art: inspiriert von "Wicked" hoben die Musical-AG und der Chor der riedensschule das Stück Hexen von Neustadt" aus der Taufe. Mit eigenen Texten und Liedern verzaubern die Schülerinnen und Schüler mit ihrem Stück um Schule, Liebe und Ausgegrenztsein:

Die hübsche, aber sehr naive Bella, wird von Johnny hofiert, muss das Zimmer im Internat mit der begabten, aber ausgegrenzten Schülerin Xenia teilen. Die böse Konrektorin, Mme Machthaber, will Xenia auf ihre Seite bringen, doch diese bemerkt, dass mit der Schulleitung etwas nicht stimmt. Gemeinsam mit Johnny, der sich inzwischen in Xenia verliebt hat, deckt sie die Ungereimtheiten auf, und befreit die unter Machthaber leidenden Elfen und Sanitäterfeen. Der unscheinbare Lehrer Samaritus kommt mit der Hilfe Johnnys und Xenias groß heraus, nachdem es ihm gelungen ist, der Schule ein Sozialprofil zu verleihen, in der Mobbing und Unterdrückung keine Chance mehr haben.

Auch die Werbeplakate, das Programmheft, ein Werbesong sowie die Kostüme wurden von den Jugendlichen mit Unterstützung ihrer Lehrerinnen und Lehrer entworfen, auf einer Probenfreizeit konnten sich die Akteure gar mit Unterstützung einer Theaterpädagogin des Themas annähern. Der Eintritt ist frei, Spenden sind erbeten, Informationen unter www.fsn-musical.de.

Bücherei in der Karolingerschule

"Disgrace" im Traumpalast



"Schande", "Disgrace", ist der Titel des Films mit Lesung am Mittwoch, 24. März 2010, um 19.30 Uhr, im Traumpalast in Waiblinger

Bahnhofstraße. K. P. Preußger liest aus dem Weltbestseller des Literaturnobelpreisträgers J. M. Coetzee. Im Mittelpunkt dieses Werks steht David Lurie, Literaturdozent an der Universität Kapstadt, der, nach einer Affäre mit einer Studentin, Zuflucht auf der Farm seiner Tochter sucht. Doch der gesellschaftliche Graben ist bis in das Herz Südafrikas vorgedrungen, aus der Idylle wird ein Albtraum. Filmdauer: 118 Minuten, frei von 16 Jahren an. Karten zum Weltbestseller des Literaturnobelpreisträgers J. M. Coetzee gibt es zu 7 Euro unter 5 95 92 80, und unter www.waiblingen.traumpalast.de.

Literatur zur Kaffeezeit

In der "Literatur zur Kaffeezeit" liest Maria Magdalena Clajus am Mittwoch, 31. März, um 15 Uhr aus den "Kürzeren Tagen" von Anna Katharina Hahn. Die Lesung wird in der Reihe "Heimat" angeboten, einer Kooperation der Landesstiftung Baden-Württemberg und der Volkshochschule Unteres Remstal. Für Kaffee, Tee und Gebäck ist gesorgt, Eintritt: 2 Euro.

Öffnungszeiten aller Büchereien

- Stadtbücherei: dienstags, mittwochs und freitags von 10 Uhr bis 18 Uhr, donnerstags von 10 Uhr bis 19 Uhr, samstags von 10 Uhr bis
- Beinstein: dienstags von 16 Uhr bis 19 Uhr, freitags von 16 Uhr bis 18 Uhr; Bittenfeld: dienstags von 10 Uhr bis 12 Uhr,
- donnerstags von 15 Uhr bis 18 Uhr;
- Hegnach: dienstags von 10 Uhr bis 12 Uhr, donnerstags von 16 Uhr bis 19 Uhr;
- Hohenacker: mittwochs von 15 Uhr bis 18 Uhr, freitags von 10 Uhr bis 12 Uhr;
- Neustadt, mittwochs von 16 Uhr bis 19 Uhr, freitags von 16 Uhr bis 19 Uhr.

Jazzvergnügen mit Simon Holliday



Simon Holliday, der Tastenvirtuose mit der unverwechselbaren Singstimme, kommt mit seiner Band in der Reihe "Jazz im Studio" am Freitag, 19.

"Jazz im Studio" im Bürgerzentrum Waiblingen

März 2010, um 20 Uhr ins Bürgerzentrum. Fünf Musiker und unzählige Musikrichtungen finden an diesem Abend zusammen zu einer abwechslungsreichen Show. Mit ihrer Besetzung zollen Simon Holliday und Band Tribut an viele Strömungen und verschiedene Genres wie Rock'n'Roll und Jump'n'Jive oder Soul. Auch Swing, Rhythm and Blues, sanfte Balladen und Pop-Oldies werden von der Band gespielt und zusammen mit dem feinen, englischen Humor des Bandleaders unterhaltend

Der gebürtige Engländer Simon Holliday hat außer seiner renommierten Klavierausbildung einfach "Jazz im Blut". Nach verschiedenen Etappen und einer Ausbildung zum Bühnentechniker kam er 1989 nach Deutschland und blieb. Seit 20 Jahren ist der Musiker Wahl-Freiburger, hat sich in der regionalen Szene etabliert, leitet drei Bands und spielt in verschiedenen Formationen in ganz Deutschland sowie im Ausland.

Die fünf Musiker der Band sind gleichermaßen Teamplayer wie präzise Solisten. Holger Rohn am Saxophon, Michael Rüber an der Gitarre, Peter Streicher am Bass und Simon Palser am Schlagzeug spielen unter der Leitung von Simon Holliday am Klavier ein musikalisches Programm auf den Spuren der Jazz-Größen vergangener Epochen.

Karten sind im Vorverkauf bei der Touristinformation, Scheuerngasse 4, 🗟 5001-155, bei der Buchhandlung Hess im Marktdreieck, 🕾 1718-115, und im Internet unter www.ticketonline.de sowie an der Abendkasse erhältlich.



(Reservierungen). Restkarten an der Abend-

Lindi-Hop – jetzt schon anmelden

Neue Anfänger-Kurse in Lindi-Hop bietet der Schwanen von 13. April an. Gebühr: 50 Euro für acht Abende. Anmeldung schon jetzt unter E-Mail: anmeldung@swing-stuttgart.de.

"NoRMAhl" – 30 Jahre Punk

"Jongʻr", heißt der Film zum 30-Jahr-Jubiläum der Punkband "NoRMAhl" am Freitag, 19. März 2010, um 19.30 Uhr. Um 21.30 Uhr beginnt das Konzert. Der Film zum 30-jährigen



Bestehen der Band NoRMAhl erzählt die Geschichte des Punks in einer beschaulichen, schwäbischen Kleinstadt der späten 70er-Jahre. Es geht um Lebensgefühl, Langeweile, Liebe, Gewalt und Spaß. Für ihren Jubiläumsfilm schlüpften die Bandmitglieder von NoRMAhl selbst in die Rollen ihrer "spießigen" Väter.

Das Konzert: Stuttgart, 1978. Im Karls-Gymnasium überschreiten fünf 14-Jährige, unter ihnen auch Gründungsmitglied und Sänger Lars Besa, erstmals öffentlich die Grenzen des damals gängigen musikalischen Anstands. Ohne

Grundausbildung, aber mit der Fähigkeit, Wut und Frustration in Worte und Töne zu transformieren, missionieren sie die ersten 40 Schüler für "ihre" Religion: Punk. Waiblingen, 2010. 32 Jahre, 2 500 Auftritte und ein Dutzend Tonträger später, macht Deutschlands einzige Punkband der ersten Stunde einen authentischen Querschnitt erlebter Popkultur nachvollziehbar. Eintritt (Konzert und Film): Vorverkauf 11 Euro zuzüglich Gebühren, ermäßigt 8 Euro, zuzüglich Gebühren, Abendkasse 14 Euro, ermäßigt 11 Euro.

kulturhaus schwanen.....

Afrikanisches Fest: 25 Jahre "VPP"

Unter dem Titel "Ekaabo" lädt das "Village Pioneer Project" am Samstag, 20. März, um 20 Uhr zu seiner Jubiläumsveranstaltung ein. Bei "Oldie-Rock", Trommelklang und Geschichten soll über das seit 25 Jahren bestehende Entwicklungsprojekt informiert werden, das die Dorfentwicklung, die nachhaltige Landwirtschaft und die Bildung in Nigeria fördert. Olatunji Akomolafe, der "Chief", hat 1984 sein agrarwissenschaftliches Studium in Deutschland beendet, und dieses Projekt für sein Land ins Leben gerufen. Die Friedensschule Neustadt und ihr Förderverein unterstützen das Projekt seit 1985, auch die Stadtverwaltung Waiblingen hatte das "VPP" in seiner Gründungszeit und darüber hinaus gefördert.

Nepo Fitz: Pimpftown

Feinste Comedy bietet am Freitag, 26. März, um 20 Uhr Nepo Fitz mit seinem Programm "Pimpftown". Wie werde ich ein Mann? - dieser zentralen Frage geht der Solo-Kabarettist in seiner zweistündigen "Tour de Force für die Lachmuskeln" nach. Nach dem Motto "Mal verliert man und mal gewinnen die anderen" stellt er seinem Publikum in raschem Wechsel zwerchfellerschütternde Szenen aus der niederbayerischen Provinz und der US-amerikanischen Spießer-Idylle vor. Konzept und Titel: Lisa Fitz, Regie: Patrizia Moresco. Eintritt: Vorverkauf 14 Euro zuzüglich Gebühr, ermäßigt 12 Euro zuzüglich Gebühr, Abendkasse 17 Euro, ermäßigt 15 Euro.

Ü-30-Party mit DJ Andy

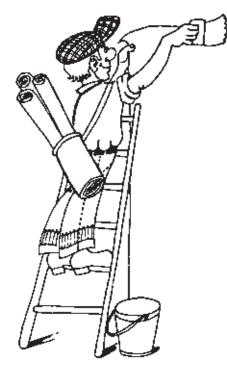
Andy legt am Samstag, 27. März, um 21.30 Uhr wieder die Hits aus den 70-ern und 80-ern auf und reichert sie mit Musik aus den 90-ern und dem Besten von heute an. Eintritt: 5 Euro.

Stuttgart 21 und der Rems-Murr-Kreis

Podiumsdiskussion am Montag, 29. März, um 20 Uhr zu "Stuttgart 21" und seinen Auswirkungen auf den Rems-Murr-Kreis mit den Oberbürgermeistern aus Schorndorf, Matthias Klopfer, und Boris Palmer, Tübingen. Bei der Diskussion zwischen den prominenten Befürwortern bzw. Kritikern sollen dem Publikum die Vor- und Nachteile des Projekts erörtert werden, außerdem soll es einen Überblickauf die Auswirkungen auf den Rems-Murr-Kreis geben. Veranstalter: Allmende Stetten und . Kulturhaus Schwanen. Eintritt: 3 Euro, ermäßigt: freier Eintritt.

"ARTgemäß" – Bilder und Objekte

"ARTgemäß" ist der Titel der Ausstellung der Stiftung für Kunst und Kultur Stetten. Die "Künstler aus Stetten" haben eine seit vier Jahrzehnten währende Tradition. Die Arbeiten ihrer "Kreativen Werkstatt" wurden mehrfach mit bedeutenden Auszeichnungen bedacht, die Werke wurden weltweit ausgestellt. Die "Kreative Werkstatt" ist eine Einrichtung der Diakonie Stetten, die Ateliers in Waiblingen und auf der Hangweide in Kernen Stetten unterhält. Die Ausstellung ist bis 24. April 2010 zu folgenden Zeiten zu sehen: montags bis freitags von 9 Uhr bis 15 Uhr, montags bis samstags zwischen 18 Uhr und 22 Uhr, in den Osterferien nur von 18 Uhr bis 22 Uhr, an Sonn- und Feiertagen geschlossen.



Do, 18.3. Evangelische Gesamt-Kitchen. Berinde. Seniorentreff um 14.30 Uhr meinde. Seniorentreff um 14.30 Uhr im Martin-Luther-Haus. Der "Frauenkreis Holzweg" hört Diakonin Kornelia Minich beim Thema "Über sieben Brücken musst Du geh'n" zu. Im Dietrich-Bonhoeffer-Haus ist um 15 Uhr KU3. Schweigemeditation um 18 Uhr in der Michaelskirche.

Sa, 20.3. FSV. Spielpaarungen auf dem Sportplatz Oberer Ring: E4 gegen VfR Murrhardt 2 um 10 Uhr. E2 gegen TSV Schmiden 2 um 10 Uhr. D4 gegen KTSV Hößlinswart um 11.15 Uhr. D3 gegen FV Sulzbach 1 um 12.30 Uhr. D1 gegen SV Fellbach um 14 Uhr. C2 gegen SV Remshalden um 15.15 Uhr. Verbandsstaffel Nord A1 gegen VfL Brackenheim um 16.30 Uhr.

Landeskirchliche Gemeinschaft. Seminar mit Ruth Heil "Frischer Wind für unsere Beziehung" im Gemeinschaftshaus, Fuggerstraße 45, um 14 Uhr. Teilnahme ist kostenlos. Anmeldung unter 2 9650965 oder info@lkg-waiblingen.de.

Heimatverein. Jahreshauptversammlung im Welfensaal des Bürgerzentrums um 19.30 Uhr mit anschließendem Vortrag von Dr. Ernst "geplündert, getötet, verbrannt - Waiblingen im dreißigjährigen Krieg" Theater unterm Regenbogen, Lange Straße 32, 🗟 905539, Internet: www.veit-utz-bross.de. Ausstellungen mit Arbeiten aus den Kursen mit Sibvlle Bross um

Männergesangsverein Hegnach. Feierliches Rathausbrunnen-Konzert zur Vorosterzeit in Hegnach von 15 Uhr bis 18 Uhr mit musikalischer Unterstützung des Gesangvereins.





Generationen

Familien-Bildungsstätte/Mehrgenerationenhaus,

Karlstraße 10. Anmeldungen sind per Post möglich, per Fax unter 563294, per E-Mail an info@fbs-waiblingen.de, über die Homepage www.fbs-waiblingen.de, telefonisch unter 🗟 51583 oder 51678. Öffnungszeiten: montags bis freitags von 9 Uhr bis 12 Uhr sowie montags und donnerstags von 14.30 Uhr bis 17.30 "Babymassage" für das Wohlbefinden des Kindes von der vierten Lebenswoche an an sechs Nachmittagen. Beginn am Donnerstag, 18. März, von 14.15 Uhr bis 15.30 Uhr. "Besuch im Betriebshof" für Kinder von sechs Jahren an in Begleitung eines Erwachsenen am Freitag, 19. März, um 14.30. Treffpunkt: Betriebshof, Henri-Dunant-Straße 7, Waiblingen. "Rituelle Indianertrommel" mit Tanz und Gesang im Jahreskreis am Freitag, 19. März, von 20 Uhr bis 21.30 Uhr. "Patchwork am Wochenende" für Anfänger und Fortgeschrittene mit kleinen Geschenken am Freitag, 19. März, von 18 Uhr bis 21.45 Uhr und am Samstag, 20. März, von 9 Uhr bis 17 Uhr in der alten Karolingerschule. "Luftschutz in der Zeit des kalten Krieges" – Führung durch den Tiefbunker in Stuttgart-Feuerbach am Sonntag, 21. März, von 15 Uhr bis 16.15 Uhr. Treffpunkt: vor dem Bahnhofsgebäude, Stuttgart-Feuerbach.



Frauen im Zentrum - FraZ", Hahnsche Mühle, Bürgermühlenweg 11, 🕏 15050, E-Mail: frazwaiblingen@gmx.de. Informationen gibt es bei Christina Greiner, 🕏 561005, und Claudia Kramer-Neudorfer, 🕾 54806. Aktuelle

Termine: "Matinee mit Tee und Thema im Forum Mitte" zum Thema "Scheidungsrecht" am Sonntag, 21. März, um 11 Uhr mit Fingerfood und Kaffee. Rechtsanwältin Roswitha Stahl referiert über die aktuelle Rechtslage bei Trennung und Scheidung im Forum Mitte, Blumenstraße 11. Eintritt: fünf Euro. "Skat lernen und spielen" am Freitag, 26. März, um 19.30 Uhr. Das "Plenum" tagt am Dienstag, 30. März, um 20 Uhr. Sich einbringen, mitdenken und diskutieren steht neben allgemeinen Frauenthemen auf der Ta-

Aktuelle Litfaß-Säule .

So, 21.3. FSV. Spielpaarungen am Sportplatz Oberer Ring: B1 gegen den SC Urbach um 10.30 Uhr. B2 gegen TV Weiler um 12.30 Uhr. Aktiven Spiel Kreisliga A1 – FSV 2 gegen SV Winnenden 1 um 15 Uhr.

Städtisches Orchester. Matinee des Großen Blasorchesters und mehrere Ensembles um 11 Uhr im Bürgerzentrum. Eintritt: sechs Euro, ermäßigt vier Euro. Vorverkauf: Touristinfo, Buchhandlung Hess und Neumanns Musikladen.

Landeskirchliche Gemeinschaft Waiblingen. Geschichtentelefon für Kinder: Diesmal steht die bibli-sche Ostergeschichte im Mittelpunkt. Unter 🕸 55440 ist zu hören, wie Jesus verraten wurde.

Theater unterm Regenbogen, Lange Straße 32, 🕾 905539, Internet: www.veit-utz-bross.de. Für Kinder gibt es um 15 Uhr das Märchen von "Hänsel und Gre-

Evangelische Gesamt-Kirchengemeinde. Treffen des Gemeinschaftsverbands Nord/Süd um 14 Uhr im Haus der Begegnung.

Mo, 22.3. FSV. Spielpaarung auf dem Sportplatz Oberer Ring: E1 gegen SC Weinstadt 3 um 18 Uhr.

AWO. Spielenachmittag bei Kaffee und Kuchen von 14 Uhr bis 17 Uhr in der Begegnungsstätte im Bürgermühlenweg 11. Evangelische Gesamt-Kirchengemeinde. Im Jakob-Andreä-Haus ist um 14 Uhr Nachmittag der Weltmission. Kirchengemeinderat um 19.30 Uhr im Haus der

Schwäbischer Albverein, Orts-gruppe Hohenacker. Nachmittags-Die, 23.3. wanderung von Oberberken nach Schorndorf mit anschließdender Einkehr. Treffpunkt: 13.05 Uhr Bahn-

hof Neustadt-Hohenacker. Evangelische Gesamt-Kirchengemeinde. Im Martin-Luther- Haus kommen um 14 Uhr die "Aktiven Frauen" zusammen und um 19.30 Uhr ist dort Basteltreff. Um 19.30 Uhr ist Bibelkreis und anschließend um 20 Uhr C-Kurs im Jakob-Andreä-Haus.

Mi, 24.3. Schwäbischer Albverein. Diavortrag "Sardinien – Bergland und Küste" um 19.30 Uhr im Forum Mitte, Blumenstraße 11. Eintritt

Theater unterm Regenbogen, Lange Straße 32, 🕾 905539, Internet: www.veit-utz-bross.de. Für Kinder um 15 Uhr das Märchen von "Hänsel und Gretel". Haus- und Grundbesitzerverein. Jahreshauptversammlung um 19 Uhr (Saalöffnung 18.30 Uhr) im Bürgerzentrum unter anderem mit Oberbürgermeister Andreas Hesky und Justizminister Prof. Dr. Ulrich

Evangelische Gesamt-Kirchengemeinde. Michaelskantorei um 20 Uhr im Jakob-Andreä-Haus. Im Haus der Begegnung Gesprächsrunde mit Diakonin Kornelia Minich um 20 Uhr zum Thema "Karpaten, Klöster

Do, 25.3. Evangelische Gesamt-Kirchengemeinde. "Alles hat seine Zeit ..." –



Volkshochschule Remstal, Karlstraße 10. Auskünfte und Anmeldung unter № 958800. Fax 9588013. E-Mail: info@vhs-unteres-remstal.de. Online-Buchung: www.vhs-unteres-remstal.de,

Menüpunkt "Programm". Öffnungszeiten: montags bis freitags von 9 Uhr bis 12 Uhr, montags und donnerstags von 14.30 Uhr bis 18.30 Uhr, dienstags und mittwochs von 12 Uhr bis 17.30 Uhr. Aktuelles Kursprogramm: "Sprachen im Café - Englisch" am Freitag, 19. März, von 15.30 Uhr bis 17.30 Uhr. "Hinter den Kulissen des Pressehauses Stuttgart" für Erwachsene und Kinder von zehn Jahren an am Freitag, 19. März, um 15.50 Uhr. Treffpunkt: Stuttgart, Plieninger Straße 150, Pressehaus, Foyer. "Adope Photoshop" am Samstag, 20. März, und Sonntag, 21. März, jeweils von 9 Uhr bis 16 Uhr. "Weniger Stress – mehr Gelassenheit" am Samstag, 20. März, von 9.30 Uhr bis 16 Uhr. "Aquarellmalen expressiv" auch für Unerfahrene im Kulturhaus Schwanen. Kursbeginn am Samstag, 20. März, von 10 Uhr bis 12 Uhr. **"Spielkon**solen zum Anfassen (für Erwachsene)" am Sonntag, 21. März, von 10 Uhr bis 14 Uhr. "Michael Martin – 30 Jahre Abenteuer" – Ein Vortrag mit abgestimmten Bildmaterial über die Reiseziele des Wüstenfotografens Michael Martin am Montag, 22. März, um 19.30 Uhr in der Gemeindehalle Neustadt, Wilhelm-Läpple-Weg 2. Karten sind für zwölf Euro im "T-Punkt" erhältlich oder telefonisch bei der VHS. "Das emotionale Gehirn" am Mittwoch, 24. März, von 19 Uhr bis 22 Uhr. "Typgerechtes Make-up" am Mittwoch, 24. März, von 19 Uhr an in der Schillerschule Bittenfeld. "Aquarellmalen für Anfänger und Fortgeschrittevon Donnerstag, 25. März, bis Anfang Mai in der Burgschule Hegnach, jeweils um 18.15 Uhr.



Sozialverband VdK, Ortsverband. Servicezentrum in der Zwerchgasse 3/ l (Herzogscheuer).

Im Internet: www.vdk.de/ov-waiblingen/, E-Mail: ov-waiblingen@vdk.de. - Beratungszeiten in der Geschäftsstelle sind am 1. und 3. Montag im Monat von 14 Uhr bis 16 Uhr, 🕏 562875. Die Beratung ist auch für Nichtmitglieder kostenlos, Schwerpunkte sind Fragen zur Schwerbehinderung, Patientenberatung, Soziales und Infos zu den Angeboten des Ortsverbands. Aktuelles: Hauptversammlung am Samstag, 20, März, um 14.30 Uhr im Forum Mitte, Blumenstraße 11.

Stadtwerke Waiblingen: Lieferant des Trinkwassers, "Lebensmittel Nr.1"

Sensibilisierend: Weltwassertag

Am 22. März 2010 ist Weltwassertag. Die "UNESCO" hat an diesem Tag das Leitthema "Reines Wasser für eine gesunde Welt" gewählt. Auch die Stadtwerke Waiblingen, die täglich sämtliche Haushalte des Stadtgebiets mit dem "Lebensmittel Nr. 1" beliefern, tragen ihren Teil dazu bei. Ziel dieses Tages ist es, die Verbraucher für die zunehmenden globalen Herausforderungen hinsichtlich der Wasserqualität, der Ökosysteme und der menschlichen Gesundheit zu sensibili-



Deutschland ist ein was-serreiches Land. Der durchschnittliche Wasservorrat im Land beträgt etwa 180 Milliarden Kubikmeter. 7 000 Wasser-

werke nutzen davon knapp drei Prozent oder umgerechnet etwa fünf Milliarden Kubikmeter Wasser und organisieren die öffentliche Trinkwasserversorgung in Zusammenhang mit der

Rund 1,2 Milliarden Menschen weltweit haben keinen Zugang zu sauberem Trinkwasser. In Deutschland hingegen können jederzeit alle uneingeschränkt auf qualitativ hochwertiges Wasser zurückgreifen. Wir trinken es täglich, kochen mit ihm, waschen damit.

Die Stadtwerke Waiblingen wollen den Waiblinger Bürgern gutes Trinkwasser in gesicherter Oualität zu jeder Zeit und in stets ausreichender Menge zur Verfügung stellen. Das

Antworten auf Fragen zum Thema Trinkwasser geben die Stadtwerke unter 🕾 131-408 oder 131-192. Zusätzlich gibt es unter www.stadtwerke-waiblingen.de Wissenswer-

in Waiblingen verteilte Trinkwasser hat eine

hervorragende Qualität, entspricht den gesetz-

lichen Vorgaben und erfüllt die strengen Krite-

rien der Trinkwasserverordnung, (TrinkwV).

Es ist ohne Einschränkung zum Trinken emp-

fehlenswert. - Trinkwasser ist das "Lebensmit-

Informations-Veranstaltungen für Gruppen sowie Besichtigungen gehören ebenso zum Service des Energie-Unternehmens. Dabei erhalten die Gäste einen Einblick in die Arbeit und die Funktion der Waiblinger Wasserversorgung. Ansprechpartner für entsprechende Termine ist Anton Angerer, Leiter Service Netze, 🕾 131-408.

um 14 Uhr im Haus der Begegnung und um 19.30 Ühr ist dort Sitzung des Kirchengemeinderats. 17 Uhr Jugendkantorei im Jakob-Andreä-Haus. Schweigemediaion in der Michaelskirche um 18 Uhr.

Fr, 26.3. Schwäbischer Albverein, Ortsgruppe Beinstein. "Durch die Schweiz auf Straße und Schiene" – Diavortrag von Alfons Sauter um 19.30 Uhr im Beinsteiner Feuerwehrhaus. Der Eintritt ist frei.

Sa, 27.3. Verband der Heimkehrer. Jahreshauptversammlung um 14.30 Uhr im Saal Heilig-Geist-Kirche, Rinnenäcker.

TSV Neustadt, Abteilung Ski und Wandern. Tagesskiausfahrt mit anschließendem Après-Ski in ein – je nach Schnee- und Wetterlage – geeignetes Skigebiet. Abfahrt: 5.30 Uhr Hallenbad-Parkplatz Neustadt. Kosten: Abteilungsmitglieder 22,50 Euro, Nichtmitglieder 27,50 Euro. Anmeldung bei Dieter Unger, 🕾 20293.

Theater unterm Regenbogen, Lange Straße 32, 🕾 905539, Internet: www.veit-utz-bross.de. "Leben mit den Mönchen" – Ein Reisebericht über das Kloster Phuktal/Zanskar um 20 Uhr.

So, 28.3. Waldorfkindergarten Spatzennest. Frühjahrsbasar mit Handarbeiten, Spielen, Kinderbasteln, Basarcafé und selbstgemachten Leckereien von 14 Uhr bis 17 Uhr im Kindergarten, Neustadter Hauptstraße 53, Neustadt

Landeskirchliche Gemeinschaft Waiblingen. Geschichtentelefon für Kinder: Diesmal steht die bibli-wird von der Kreuzigung Jesu berichtet.

Theater unterm Regenbogen, Lange Straße 32, 🕾 905539, Internet: www.veit-utz-bross.de. Für Kinder wird es um 15 Uhr magisch mit "Aladin und der Wun-

Mo, 29.3. AWO. Spielenachmittag bei Kaffee und Kuchen von 14 Uhr bis 17 Uhr in der Begegnungsstätte im Bürgermühlenweg 11. TSV Neustadt, Abteilung Schwimmen. Mitglieder-

versammlung um 20 Uhr in der Vereinsgaststätte "Söhrenberg" mit Berichten des Abteilungsleiters und Kassierers sowie Entlastungen oder Neuwahlen.

Mi, 31.3. Theater unterm Regenbogen, Lange Straße 32, 905539, Internet: www.veit-utz-bross.de. Für Kinder wird es um 15 Uhr magisch mit "Aladin und der Wunderlampe"

Rheuma-Liga. Trocken-Gymnastik freitags zwischen 14.30 Uhr und 17.30 Uhr im Rot-Kreuz-Haus, Anton-Schmidt-Straße 1; nächstes Mal am Freitag, 19. und 26. März. – Fibromyalgie- und Trocken-Gymnastik am Mittwoch, 24. und 31. März, zwischen 16.30 Uhr und 17.30 Uhr im Rot-Kreuz-Haus. - Wasser-Gymnastik im Bädle in Strümpfelbach, Kirschblütenweg 8, dienstags von 14.30 Uhr bis 15.30 Uhr. Am Dienstag, 23. und 30. März, sind die nächsten Kurstermine. – Osteopo-

Forum Mitte im Seniorenzentrum, Blumenstraße 11.

Büro und Begegnungsstätte, 🗟 51568, Fax 51696. E-Mail: martin.friedrich@waiblingen.de. Im Internet:

www.forummitte.waiblingen.de; www.fm.waiblin-

gen.de. Cafeteria: Öffnungszeiten: montags bis freitags von 11 Uhr bis 17 Uhr; samstags, sonntags und

feiertags geschlossen. Mittagstisch: montags bis frei-

tags von 12 Uhr bis 13 Uhr, nach Voranmeldung. An-

gebote: von Montag bis Freitag Gedächtnistraining,

. Gymnastik, Betreuungsgruppe für Demenzkranke Gymnastik, Betreuungsgruppe in Bernald Holzwerkstatt, "Bewegung zur Musik", Griechische Frauengruppe, Kreativwerkstatt und Theatergruppe, Voga-Angebot sowie Internet-, Vi-

Aquarellmalen, Yoga-Angebot sowie Internet-, Vi-deo- oder Schachgruppe. Die Gruppe der Aphasie-

Betroffenen kommt einmal im Monat zusammen. Die

"Dienstagsgruppe" trifft sich einmal im Monat um 19 Uhr zur Diskussion aktueller gesellschaftlicher Fra-

gen. Mehr Informationen unter 🕾 51568. Aktuelles:

"Filmnachmittag" des Filmclubs Waiblingen am

Dienstag, 23. März, um 15 Uhr. "Ausflug" in das

Bernsteinmuseum nach Neustadt mit dem Forum

Nord am Mittwoch, 24. März, mit späterer Einkehr.

Mitte. Kosten: Eintritt, Führung und Fahrt 21 Euro. "Filmnachmittag" am Donnerstag, 25. März, um 15

Uhr. "Spiel- und Bastelnachmittag" mit Schülern am

Montag, 29. März, um 14 Uhr. "Tanztee" in Zusam-

menarbeit mit dem Stadtseniorenrat am Dienstag, 30.

Forum Nord, Salierstraße 2. "Stadtteilbüro" mit offe-

ner Sprechstunde rund um das soziale Leben mit An-

geboten zur Unterstützung und Integration mitt-

Uhr bis 18 Uhr. \$\overline{100} 205339-11. E-Mail: ute.ortolf@waiblingen.de. Angebote für Kinder: Der "Kin-

dertreff" ist montags, dienstags, donnerstags und

freitags für Kinder von sechs bis zwölf Jahren zwischen 14 Uhr und 18 Uhr geöffnet. Am Donnerstag,

18. März, ist der Kindertreff geschlossen. Die nächste Woche fängt am Montag, 22. März, mit selbstgemach-

ter Suppe an und am Dienstag, 23. März, wird ein In-

diaka gebastelt. Am Donnerstag, 25. März, geht es

wieder in die Holzwerkstatt und am Freitag, 26.

März, ist "Schnitzeljagd". "Maultaschen selbst ge-macht" – am Montag, 29. März. Am Dienstag, 30.

März, werden Ostereier bemalt, Aktuelle Angebote

für Erwachsene: "Älter werden in Deutschland, Teil

2" - Eine dreiteilige Reihe für Aussiedler in Zusam-

menarbeit mit der Evangelischen Kirchengemeinde

Korber Höhe am Donnerstag, 25. März, um 14.30 Uhr.

"Ihr gutes Recht als Patient" - Vortrag am Dienstag,

30. März, um 19 Uhr von Greta Schuler über die Mög-

lichkeiten, sich bei Behandlungsfehlern oder unzurei-

chender medizinischer Betreuung zur Wehr zu set-

zen. Eintritt: fünf Euro. "Ausflug" in das Bernstein-

museum nach Neustadt mit dem Forum Mitte am

Mittwoch, 24. März, mit Einkehr in die Ungersmühle.

Abfahrt: 12.30 Uhr Forum Nord, 12.45 Uhr Forum

Mitte. Kosten: Eintritt, Führung und Fahrt 21 Euro.

"Zu Gast bei den Eritreern" ist das Thema aus der

Reihe "Gemeinsam auf der Korber Höhe – Menschen

aus verschiedenen Kulturen stellen sich vor" am

Samstag, 27. März, um 19 Uhr im Korber-Höhe-Treff.

wochs von 10 Uhr bis 12 Uhr und donnerstags von 16

FORUMNORD

GEMEINSAM IM STADTTEIL

12.30 Uhr Forum Nord, 12

März, um 15 Uhr.



gärtner Vorstadt 14,
© 07151 5001-660, -661, -662. Fax -663, Kunstschule Unteres Remstal E-Mail: kunstschule@waiblingen.de, im Internet: www.kunstschule-rems.de. Bürozeiten

Kunstschule Unte-

res Remstal, Wein-

rose-Gymnastik in der Bäder-Abteilung des Kreis-krankenhauses (🕸 5006-1080) mittwochs zwischen

16.45 Uhr und 18.15 Uhr. Die kommenden Treffen

sind am Mittwoch, 24. März, und 7. April. – Informationen zur Rheuma-Liga unter 🕾 59107.

DRK, Ortsverein. Gedächtnistraining montags von 11 Uhr an im Konfirmandenraum der Martin-Luther-

Gemeinde. – Osteoporose-Gymnastik dienstags von

3.30 Uhr an bzw. von 9.30 Uhr an im Rot-Kreuz-Haus,

Anton-Schmidt-Straße 1. Yoga-Kurses im Rot-Kreuz-Haus: mittwochs um 10.30 Uhr körperliches und see-

lisches Wohlbefinden verbessern. DRK-Wassergym-

nastik von 8.30 Uhr bis 9.05 Uhr im Hallenbad. Infos

und Anmeldung unter 2 31240. – Seniorenprogramm

Tanzen macht Freude": dienstags von 14.30 Uhr an

im Feuerwehrhaus und donnerstags um 9.30 Uhr im DRK-Haus in der Anton-Schmidt-Straße. Informatio-

VfL, Abteilung Gesundheitssport, Oberer Ring 1, 🕾

9822127. Das Gesundheitssportprogramm des VfL:

montags Rehasportgruppe Knie- und Hüftgymnastik 8.30 Uhr bis 9.30 Uhr sowie mittwochs 10 Uhr bis 11

Uhr; mittwochs Rehasportgruppe Rückengymnastik von 9 Uhr bis 10 Uhr. Infos auch zu anderen Kursen

und ärztlicher Verschreibung von Reha- oder Präven-

tionsmaßnahmen im Internet unter www.ffg-wn.de

Förderkreis zur Integration Schwerhöriger und Er-

taubter. Jeden letzten Samstag im Monat um 15 Uhr in der Oppenländerstraße 38 geselliger Nachmittag; an-

geboten werden auch Gebärdenkurse; im Internet un-

ter www.fische-waiblingen.de Termine, Ausflüge Referate, Wanderungen oder Feiern.

Anonyme Alkoholiker. Selbsthilfegruppe für Alko-

holkranke; Treffen jeden Montag und Donnerstag um 19.30 Uhr; Bürgermühlenweg 11. – Selbsthilfegruppe

für Angehörige von Alkoholkranken; Treffen jeden Montag um 19.30 Uhr; Bürgermühlenweg 11. **Hospizstiftung Rems-Murr-Kreis.** Der Kinderhos-

pizdienst "Pusteblume" begleitet sterbende und trau-

Haus- und Grundbesitzverein Waiblingen und Um-

gebung, Schönbühlstraße 11, Weinstadt, 🗟 905731,

Internet: www.hausundgrundwaiblingen.de. Jeden

Freitag Sprech- und Beratungsstunde für Mitglieder von 15 Uhr bis 18 Uhr in den Räumen der Kanzlei

Evangelisches Kreisbildungswerk Rems-Murr. Ge-

meinsam mit der Katholischen Erwachsenenbildung

veranstaltet das Kreisbildungswerk von Freitag, 23

April, bis Sonntag, 25. April, eine Wanderung auf dem Jakobspilgerweg von Rottenburg bis Loßburg. Vorbe-

reitungstreff mit Details am Mittwoch, 14. April, um

19.30 Uhr im Kreisbildungswerk. Informationen bei

der Katholischen Erwachsenenbildung, 28 9596721,

Schwäbischer Albverein, Ortsgruppe Waiblingen.

Wanderreise nach Italien von Samstag, 29. Mai, bis

Sonntag, 6. Juni. Über Umbrien geht es für weitere vier

Nächte nach Jesi. Ausgefallene Wandertouren sind geplant. Kosten inklusive Fahrt, Übernachtung und Halbpension 460 Euro. Anmeldeschluss bei "Bequés'

Bistro", Bahnhofstraße 14, ist am Mittwoch, 31. März.

ernde Kinder sowie deren Familien, 🗟 9591950.

Schmidt & Leibfritz, Fronackerstraße 22.

oder beim Kreisbildungswerk 🗟 6042940.

oder per E-Mail unter ffg@vfl-waiblingen.de.

nen unter 🕾 587782

montags bis freitags von 8 Uhr bis 13 Uhr (oder auf dem Anruf-Beantworter eine Nachricht hinterlassen) Kostenfreie Schnuppertermine können in den Klassen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene vereinbart werden. Seminare und Workshops: "Steindruck/Lithografie intensiv" für Jugendliche und Erwachsene am Freitag, 19. März, von 18 Uhr bis 21 Uhr; am Samstag, 20. März, und Sonntag, 21. März, jeweils von 14 Uhr bis 20 Uhr. Gebühr: 84 Euro. "Kleine Kunstakademie für Senioren" – Gemeinsam mit dem Stadtseniorenrat veranstaltet die Kunstschule Unteres Remstal den dritten Termin Senioren-Kunstakademie mit dem Thema "Künstlerporträt im Fragebogen: Ernst Ludwig Kirchner" am Freitag, 19. März, von 10 Uhr bis 11.30 Uhr. "17. Waiblinger Bildhauer Symposion" mit Bildhauer Guido Messer und dem Technischen Leiter, Reinhard Jochen, können Erfahrene und Unerfahrene in die Welt der Dreidimensionalität eintauchen. Die Vorbesprechung für den Kurs Anfang April ist am Montag, 22. März, um 19 Uhr. Teilnahmegebühr inklusive Material, Werkzeug und Verpflegung 260 Euro, ermäßigt 215 Euro. "Kreismit Folien und Transparentpapier Rundbilder entstehen lassen, am Sonntag, 28. März, von 10 Uhr bis 12 Uhr, Gebühr: elf Euro.

Jugendzentrum "Villa Roller", Alter Postplatz 16, 🕾 5001-273, Fax 5001-483. – Im Internet: www.villa-roller.de; Mail: info-cafe@villa-roller.de oder m.den-

zel@villa-roller.de. Wochenprogramm: "Jugendca**fé"** für alle Jugendliche von zehn Jahren an am Montag, 22. März, von 15 Uhr bis 21 Uhr. Am Mittwoch, 24. März, wird von 14 Uhr bis 21 Uhr wieder beim "Dinner for all" gekocht. Alle Jugendlichen von 14 Jahren an können sich am Freitag, 19. März, von 18.30 Uhr bis 22 Uhr im Jugendcafé treffen. "Teenieclub" immer von 14 Uhr bis 18 Uhr. Alle Teenies zwischen zehn und 13 Jahren können am Dienstag, 23. März, Milchshakes machen. Am Donnerstag, 18. März, werden Mosaik-Bilderrahmen gebastelt und am Don-nerstag, 25. März, können Osterdekorationen selbst gemacht werden. "Der andere Donnerstag" - Metalmusic vom Feinsten präsentieren die fünf Jungs von "Fallen Breeze" am Donnerstag, 18. März, auf der Bühne der Villa. Am Donnerstag, 25. März, steht bei der Band "Stereozirkus" wieder "Krach machen und Spaß haben" im musikalischen Vordergrund. "Mäd-chentreff" für alle Mädchen von zehn Jahren an von 14 Uhr bis 18 Uhr. Am Freitag, 19. März, können Mosaik-Bilderrahmen selbst gestaltet werden. "Crazy Chicken Bandwettbewerb" – vor der Jury treten am Freitag, 26. März, um 20 Uhr die Bands "Marrakech" "Neano" und "Mind the Grap" auf. Am Samstag, 27. März, folgen um 20 Uhr die Gruppen "Study Stew", "Wombat Goes !Bam!" und "Revealing Dawn". Karten an der Abendkasse für vier Euro.

Konzerte

"Simon Holliday & Band" sorgen für einen bunten und musikalischen Abend am Freitag, 19. März, um 20 Uhr im Bürgerzentrum Waiblingen, Von Blues über Soul bis zu R & B, ist für fast jeden Geschmack etwas dabei. Eintritt: zwölf Euro, ermäßigt 9,80 Euro Karten an der Abendkasse oder im Vorverkauf bei der Touristinformation, der Buchhandlung Hess oder im Internet unter www.ticketonline.de.

"Matinee-Konzert" des Städtischen Orchesters Waiblingen am Sonntag, 21. März, um 11 Uhr im Bürgerzentrum Waiblingen. Eintritt: sechs Euro, ermäßigt fünf Euro. Karten an der Abendkasse oder im Vorverkauf bei der Touristinformation, der Buchhandlung Hess oder Neumanns Musikladen.

"Crazy Chicken Bandwettbewerb" am Freitag, 26. März, und Samstag, 27. März, um 20 Uhr mit jeweils drei verschiedenen Gruppen, die in der "Villa-Roller" vor einer fachkundigen Jury um den zwölften Newcomer-Preis der Villa kämpfen. Eintritt: vier Heimatverein Waiblingen

Waiblinger Geschichte im Vortrag

"Geplündert, getötet, verbrannt – Waiblingen im Dreißigjährigen Krieg" ist der Titel des Vortrags von Dr. Albrecht Ernst bei der 66. Jahreshauptversammlung des Heimatvereins am Samstag, 20. März 2010, um 19.30 Uhr im Bürgerzentrum. 2009 jährte es sich zum 375. Mal, dass die Stadt Waiblingen nach der Schlacht bei Nördlingen im September 1634 durch die Kriegsereignisse im Flammenmeer untergegangen ist. Der Historiker vom Hauptstaatsarchiv Stuttgart kennt das Schicksal der Stadt besonders gut, denn in dem von Sönke Lorenz herausgegebenen Band, "Waiblingen - eine Stadtgeschichte", hat er den Teil über die Zeit des Dreißigjährigen Kriegs verfasst. Außerdem auf der Tagesordnung stehen zu Beginn Ehrungen der Mitglieder, Berichte, Neuwahlen oder Satzungsänderungen sowie die Auszeichnung vorbildlich sanierter Gebäude der Kernstadt und der Ortschaften. Deren Eigentümer werden für ihr herausragendes Engagement an diesem Abend ebenfalls gewürdigt. Eintritt frei.

Hallenbad Waiblingen

Kein öffentlicher Badebetrieb am 28. März

Das Waiblinger an der Talaue ist am Sonntag, 28. März 2010, für den öffentlichen Ba-

debetrieb geschlossen. An diesem Tag steht den Vereinsmeisterschaften der "Schwimmfreunde Hegnach" zur Verfügung.

Nächste Woche in Waiblingen

Die Show mit dem Zirkus -20 Freikarten in der Touristinfo

Der Großzirkus Renz Manege ist am Dienstag, 23., und Mittwoch, 24. März 2010, zum ersten Mal mit seinem 1 600 Personen fassenden Festzelt auf dem Platz an der Rundsporthalle in Waiblingen zu Gast und präsentiert eine Mischung aus Zirkus, Show, Varieté und Theater. Im Programm treten unter anderem Künstler auf, die beim "Circus-Festival von Monte Carlo", der "Oscar-Verleihung der Zirkusbranche", und bei anderen internationalen Festivals preisgekrönt wurden. Die Veranstaltungen sind täglich um 15 und 18 Uhr. Reservierung und Info unter 🕾 0173 1733715. Die Zirkuskasse ist am Dienstag, 23., und Mittwoch, 24. März, von 11 Uhr bis zum Beginn der zweiten Veranstaltung geöffnet. Die Karten kosten zwischen 15 Euro und 25 Euro für Kinder und zwischen 20 Euro und 30 Euro für Erwachsene.

Der Zirkus stellt 20 Freikarten zur Verfügung. Die ersten zehn Anrufer, die sich am Montag, 22. März, in der Zeit von 12 Uhr bis 14 Uhr unter 2 07151 5001-155 bei der Touristinformation melden, erhalten jeweils zwei Ein-

Sprechstunden der Fraktionen

Am Mittwoch, 24. März, von 18 Uhr bis 19.30 Uhr, Stadtrat Peter Abele, \$23813. Am Mittwoch, 31. März, von 18 Uhr bis 19.30 Uhr, Stadtrat Wolfgang Bechtle, & 360462. Am Mittwoch, 7. April, von 18 Uhr bis 19.30 Uhr, Alfred Bläsing, & 54855. – Im Internet: www.cdu-waiblingen.de.

SPD Am Montag, 22. März, und Dienstag, 6. April, von 18 Uhr bis 19 Uhr, Stadträtin Juliane Sonntag, 55 565620. Am Montag, 29. März, von 18 Uhr Uhr, Stadtrat Roland Wied, 221 ternet: www.spd-waiblingen.de.

DFB Am Montag, 22. März, von 17 Uhr bis 18 Uhr, Stadtrat Wilfried Jasper, 🗟 82500, E-Mail: w.jasper@t-online.de. Am Mittwoch, 31. März, von 19 Uhr bis 20 Uhr, Stadtrat Günther Escher, S 54445, E-Mail: volkerescher@web.de. Am Freitag, 9. April, von 18 Uhr bis 19 Uhr, Stadtrat Friedrich Kuhnle, 🕾 933924, E-Mail: f.kuhnle@berthold-kuhnle.de – Im Internet: www.dfb-waiblingen.de.

ALI Montags von 10 Uhr bis 11 Uhr, Stadtrat Alfonso Fazio, 🗟 18798. – Im Internet: www.aliwaiblingen.de.

Am Dienstag, 23. März, und am Dienstag, 13. April, von 10 Uhr bis 11 Uhr, Stadträtin Andrea Rieger, \$\overline{\overli ternet: www.fdp-waiblingen.de.

Am Montag, 22., und Dienstag, 30. März, jeweils von 18 Uhr bis 19 Uhr, Stadtrat Bernd Wissmann, 🕾 07146 81786, E-Mail abwissi@aol.com. Im Internet: www.bübi-waiblingen.de.

Die Stadt gratuliert

Am Donnerstag, 18. März: Hildegard Lange geb. Pietschmann, Im Hohen Rain 70, zum 91. Ğeburtstag. Olaf Richter, Karolingerstraße 11, zum 90. Geburtstag. Emilie Schanz geb. Sigel, Schwabenstraße 42, zum 90. Geburtstag. Emilie Konnerth geb. Mudrunek, Am Kätzenbach 50, zum 85. Geburtstag. Charlotte Szkudlarek geb. Kopp, Heinrich-Küderli-Straße 4, zum 85. Geburtstag. Gustav und Inge Fleischer geb. Altmann, Gravensteinerweg 8, zur Goldenen Hochzeit. Roland und Emilie Fritz geb. Müller, Bühlweg 59 in Neustadt, zur Goldenen Hoch-

Am Freitag, 19. März: Ingeborg Wörner geb. Zimmermann, Mozartstraße 2 in Hohenacker, zum 80. Geburtstag.

Am Samstag, 20. März: Erwin Geiger, Beim Wasserturm 26, zum 85. Geburtstag. Maria Opelka, Wolfgang-Gans-Straße 4 in Hegnach, zum 85. Geburtstag. Otto Schwebler, Eichenweg 21, zum 80. Geburtstag. Johann und Helene Mild geb. Binder, Salierstraße 1, zur Goldenen Hochzeit.

Am Montag, 22. März: Emil Mayer, Stauferstraße 8, zum 80. Geburtstag.

Am Dienstag, 23. März: Artur und Hildegard Merkle geb. Schäfer, Galgenberg 3, zur Goldenen Hochzeit.

Am Mittwoch, 24. März: Liselotte Rohrbach geb. Zimmermann, Friedrich-Schofer-Straße 2. zum 85. Geburtstag.

MUSIKSCHULE UNTERES REMSTAL

Musikschule, Christofstraße 21; Internet: www.musikschuleunteres-remstal.de. Informationen und Anmeldungen zu al-

len Kursen im Sekretariat unter 🗟 07151 15611 oder 15654, Fax 562315 oder per E-Mail: info@musikschule-unteres-remstal.de. "Zwergenmusik" für Kinder von 18 bis 36 Monaten mit einer erwachsenen Begleitperson. Es wird gesungen, getanzt, geklatscht und gehört. Die Kleinsten können ihrer Fantasien zum Takt der Musik freien Lauf lassen. Der nächste Kurs beginnt am Montag, 12. April, um 16.30 Uhr in der Comeniusschule. Kosten für zehn 45-minütige Einheiten: 80 Euro.